

ADOPTION

EIN VIELFÄLTIGES AUFGABENGEBIET IM WANDEL

Schwerpunkt: Die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle :: Was will Adoption? Ein Motiv im Wandel der Zeiten :: Besondere Kinder brauchen besondere Eltern. Adoption von »special need«-Kindern :: Fetale Alkoholspektrumsstörungen :: Qualitätsstandards in der Adoptionsvermittlung :: Die Reproduktionsmedizin und das Adoptionsverfahren :: Wer bin ich und wo komme ich her?

Weitere Themen: Fünf Jahre Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa :: Betriebserlaubnis auf Hebräisch :: Religion und interreligiöser Dialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 



Qualität für Menschen



LVR-Industriemuseum
ZINKFABRIK ALTENBERG

Ist
das
MÖGLICH?

IST DAS MÖGLICH?
EINE EXPERIMENTIER-AUSSTELLUNG
FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND FAMILIEN

25. JANUAR – 8. NOVEMBER 2015

ZINKFABRIK ALTENBERG IN OBERHAUSEN

www.istdasmoeiglich.lvr.de



Qualität für Menschen

Editorial.....	5
----------------	---

SCHWERPUNKT: ADOPTION – EIN VIELFÄLTIGES AUFGABENGEBIET IM WANDEL

Die Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle	6
Was will Adoption? Ein Motiv im Wandel der Zeiten	10
Besondere Kinder brauchen besondere Eltern. Adoption von »special need«-Kindern	14
Fetale Alkoholspektrumsstörungen. Ein Thema im Pflege- und Adoptionswesen	17
Qualitätsstandards in der Adoptionsvermittlung	22
Die Reproduktionsmedizin und das Adoptionsverfahren.....	25
Wer bin ich und wo komme ich her? Adoptierte auf der Suche nach ihren Wurzeln	30

AUS DEM LVR-LANDESJUGENDAMT

Fünf Jahre Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa	34
Betriebserlaubnis auf Hebräisch. Stationäre und teilstationäre Jugendhilfe in Israel	36
Aktionswochen 2015 in den Jugendämtern! 25 Jahre SGB VIII	39
10. Zertifikatskurs Jugendhilfeplanung	40

AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

Bericht aus der Sitzung vom 19. März 2015	41
---	----

KINDERARMUT

Schuleingangsuntersuchung: Solide Datenbasis für das Engagement gegen Kinderarmut	43
---	----

RUND UM DIE JUGENDHILFE

Religion und interreligiöser Dialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.	46
Inklusion beginnt am Anfang eines Lebens	50

REZENSION

Hinweise auf Neuerscheinungen und Rezensionen	53
---	----

VERANSTALTUNGEN

Fortbildungsveranstaltungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland	56
---	----

.....
 Der **JUGENDHILFEREPORT 04.15** erscheint mit dem Schwerpunkt **NETZWERKKOORDINATION**



Qualität für Menschen

Der LVR arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke. Danach handeln wir, danach leben wir.

Besuchen Sie uns im Internet: www.lvr.de

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER!

Die Adoption von Kindern ist ein immer wieder – nicht zuletzt auch in den Medien – häufig kontrovers diskutiertes Thema. Dabei gerät das Hauptanliegen der Adoption, nämlich Eltern für bedürftige Kinder zu finden und nicht, kinderlosen Bewerbern zu Nachwuchs zu verhelfen, gelegentlich aus dem Blickfeld. Auch wird leicht übersehen, dass dieses häufig emotional behandelte Thema auf einem sehr nüchternen, rechtlichen Fundament ruht. Zu nennen sind hier insbesondere das Adoptionsvermittlungsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch sowie für den internationalen Bereich das »Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption« (HAÜ). Diesem Übereinkommen haben sich 93 Länder verpflichtet, um international vereinheitlichte Regelungen zu schaffen. Auf der Grundlage dieser nationalen und internationalen rechtlichen und fachlichen Regelungen zum Schutz des Kindeswohls, sollen Eltern vor überstürzten Entscheidungen bewahrt, die tatsächliche Adoptierbarkeit eines Kindes sichergestellt und dem Kinderhandel vorgebeugt werden.



In Deutschland trat das HAÜ am 1. März 2002 in Kraft und führte mit den gleichzeitig neu eingeführten gesetzlichen Regelungen zu einer Neuordnung der Aufgaben der zwölf zentralen Adoptionsstellen im Bundesgebiet. Deren Auftrag lässt sich unter dem Oberbegriff »Schutz für Kinder in Adoptionsverfahren« zusammenfassen. Tatsächlich verbirgt sich hierunter ein weites Aufgabenfeld, das von der Fachberatung und Fortbildung der Fachkräfte, der Aufsicht und Zulassung von freien Trägern der Adoptionsvermittlung, der Beteiligung an familiengerichtlichen Verfahren und Beratung von Adoptierten bei der Suche nach ihren familiären Wurzeln bis hin zur internationalen Adoptionsvermittlung reicht. Obgleich die Aufgabenzuweisung gesetzlich geregelt ist, beinhaltet die Tätigkeit eine ständige fachliche Auseinandersetzung mit neuen Anforderungen. Die sich fortentwickelnden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin, aber auch die den gesellschaftlichen Strömungen unterworfenen Erwartungshaltung von Adoptionsbewerbern sind nur zwei Beispiele hierfür. Im Zusammenhang mit der sogenannten vertraulichen Geburt kommen neue rechtliche Schnittstellen zur Adoptionsvermittlung hinzu.

Der vorliegende Themenschwerpunkt soll einen Beitrag leisten, die Vielfältigkeit der Aufgabenfelder, aber auch die sich verändernden Anforderungen an die Adoptionsvermittlung darzustellen.

Herzliche Grüße

Ihr Lorenz BAHR-HEDEMANN
LVR-Dezernent Jugend

DIE AUFGABEN DER ZENTRALEN ADOPTIONSSTELLE

Die zentrale Adoptionsstelle ist beim Landschaftsverband Rheinland im Landesjugendamt angesiedelt. Sie ist eine fachlich spezialisierte Institution für Adoption im Allgemeinen sowie für internationale Adoptionen im Besonderen. Bundesweit gibt es insgesamt zwölf zentrale Adoptionsstellen.

INTERNATIONALE ADOPTIONSVERMITTLUNG

Im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung ist die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland Auslandsvermittlungsstelle und zur internationalen Adoptionsvermittlung von Kindern aus dem Ausland befugt. Rechtliche Grundlage ist insbesondere das »Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption« (HAÜ) aus dem Jahr 1993. Dieses Übereinkommen trat Deutschland am 1. März 2002 in Kraft. Derzeit haben sich 93 Länder dem Abkommen verpflichtet. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind Zentrale Behörden im Sinne dieses Übereinkommens.

Ziele des HAÜ sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich der internationalen Adoption und die Bekämpfung des Kinderhandels. Leitgedanke dabei ist die Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlungen ins Ausland. Es sollen zunächst alle Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbleib des Kindes in seinem Heimatland und Kulturkreis zu ermöglichen. Erst wenn die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes feststeht und im Heimatland des Kindes keine geeignete Familie gefunden werden kann, soll eine internationale Adoption in Erwägung gezogen werden.

Die Adoption soll es Kindern, die in ihrer ursprünglichen Familie nicht gesund und sorgenfrei aufwachsen können, ermöglichen, diese Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie zu erfahren. Die Lebensbedingungen des Kindes sollen sich durch die Adoption soweit verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung möglich ist.

Ziel aller Bemühungen ist es, Kinder zu den am besten für sie geeigneten Bewerbern zu vermitteln. Im Rahmen der internationalen Adoption ist es nicht Aufgabe der zentralen Adoptionsstelle, für Bewerber passende Kinder zu suchen.

In einem Verfahren der internationalen Adoption macht sich die zentrale Adoptionsstelle ein Bild über den Hintergrund des Kindes und der zukünftigen Adoptiveltern. Über die Adoptionsbewerber wird ein sogenannter Adoptionseignungsbericht erstellt. Dieser ist Grundlage für die zuständige Behörde im Ausland für die Auswahl der passenden Adoptiveltern für ein dort bekanntes adoptionsbedürftiges Kind.



*Karina POHL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6762
karina.pohl@lvr.de*

Zur Durchführung von internationalen Adoptionen aus HAÜ-Vertragsstaaten sind die zentralen Adoptionsstellen kraft Gesetzes verpflichtet, wenn alle gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und soweit keine andere Vermittlungsstelle tätig wird.

Eine Zusammenarbeit mit Ländern, die dem HAÜ nicht beigetreten sind, ist nur möglich, wenn die zuständige Behörde im Ausland zusichert, seine Standards des HAÜ einzuhalten und eine Kooperation analog des HAÜ möglich ist.

ANGEBOTE FÜR ADOPTIONSINTERESSIERTE

Im Rahmen der internationalen Adoptionsvermittlung bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstelle Adoptionsinteressierten individuelle Beratungs- und Informationsgespräche zu allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption an. Auch während des internationalen Vermittlungsverfahrens sowie in der nachfolgenden Begleitung finden Adoptivfamilien in der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland kompetente Ansprechpersonen. Ferner unterstützt sie Adoptierte und ihre Angehörigen, wenn diese den Wunsch haben, mehr über ihre Herkunft zu erfahren.

Dreimal im Jahr findet ein Informationsabend statt. Die Veranstaltung wendet sich an alle, die an einer Auslandsadoption interessiert sind, unabhängig davon, ob es sich um die beabsichtigte Adoption eines fremden oder eines verwandten Kindes handelt. Es werden die rechtlichen Grundlagen, der Ablauf eines internationalen Vermittlungsverfahrens sowie Informationen über die zur Vermittlung anstehenden Kinder dargestellt. Ferner wird über die Bedingungen einer Auslandsadoption im Allgemeinen und im Besonderen anhand von Beispielen über einzelne Länder informiert.

Zusätzlich bietet die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zwei Vorbereitungsseminare für Adoptionsbewerber an. Diese zweitägigen Seminare bieten Gelegenheit, sich mit verschiedenen Aspekten der Auslandsadoption auseinanderzusetzen. Gleichzeitig lernen die Bewerber andere Bewerber kennen und können sich mit ihnen über ihre Lebenssituation austauschen. Erfahrene Adoptiveltern berichten über ihre Erfahrungen mit der Adoption, von der Bewerbung bis zu ihrer jetzigen Alltagssituation in der Familie.

FACHBERATUNG UND FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstelle unterstützen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft in rechtlichen, pädagogischen und psychologischen Fragen und in schwierigen Einzelfällen. Sie beraten auch Anwälte, Notare und Familiengerichte bei Problemstellungen in Adoptionsfällen mit Auslandsbezug.

Die zentrale Adoptionsstelle hat einen überregionalen Arbeitskreis eingerichtet, der dreimal jährlich tagt. Hierzu werden alle Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und freien Träger im Rheinland eingeladen. Der Arbeitskreis ist eine Plattform für die Vernetzung der Fachkräfte und bietet die Möglichkeit, Einzelfälle darzustellen und zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen.

Für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung werden zahlreiche Fortbildungen angeboten.

Der Fachtag Adoption findet jährlich im November statt. Weiter gibt es jedes Jahr im Frühjahr eine zweitägige Fortbildung. Bei Bedarf werden Zusatzveranstaltungen für Adoptionsfachkräfte angeboten. Als Beispiel kann die Veranstaltung »Neu in der Adoptionsvermittlung« genannt werden, in der Grundlagen für Adoptionsfachkräfte, die in diesem Arbeitsbereich neu eingestiegen sind, vermittelt werden.

ANERKENNUNG, ZULASSUNG UND AUFSICHT

Die zentrale Adoptionsstelle ist Anerkennungs-, Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Im Zuständigkeitsbereich der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gibt es derzeit 10 anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen sowie zwei anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.

Grundlage für die Anerkennung, Zulassung und Aufsicht ist die Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten. Anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen müssen jährlich über ihre Arbeit berichten und ihre Finanzlage darlegen. Veränderungen in der Satzung des Trägers, der personellen Ausstattung sowie im Ablauf des Adoptionsvermittlungsverfahrens sind unverzüglich mitzuteilen.

Zur internationalen Vermittlung sind neben den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, bundesweit derzeit 11 anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft berechtigt. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen verfügen über eine Zulassung, die für ein oder mehrere Länder von der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle ausgesprochen werden kann. In diesen Ländern sind sie dann auch vor Ort vertreten oder verfügen über Kooperationspartner, so dass eine Begleitung der Bewerber vor Ort sichergestellt ist.

Neben der Satzung, der finanziellen und personellen Ausstattung sowie der Arbeitsweise der Auslandsvermittlungsstelle wird im Rahmen der Aufsicht geprüft, ob die allgemeinen Strukturen im Heimatstaat des Kindes die Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung der internationalen Adoptionsvermittlung bieten.

ERTEILUNG VON GESTATTUNGEN FÜR INTERNATIONALE ADOPTIONEN

Örtliche Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter können internationale Adoptionen nur dann durchführen, wenn ihnen die zentrale Adoptionsstelle dies vorher auf Antrag gestattet hat. Eine Gestattung kann für ein oder mehrere Herkunftsländer oder als Einzelfallgestattung – für die Vermittlung eines einzelnen Kindes – erteilt werden.

WEITERE AUFGABEN DER ZENTRALEN ADOPTIONSSTELLE

Zu den Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle gehört auch die Zustimmung zu der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle benachbarter Jugendämter, wenn eine

solche Errichtung beantragt wird. Ferner können Ausnahmen hinsichtlich der personellen Mindestausstattung von Adoptionsvermittlungsstellen, die das Adoptionsvermittlungsgesetz fordert, erteilt werden.

GUTACHTLICHE STELLUNGNAHMEN

Wenn Adoptionsbewerber oder das zu adoptierende Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, staatenlos sind oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die zentrale Adoptionsstelle vom Beginn der Ermittlungen an dem Adoptionsvermittlungsverfahren von den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen zu beteiligen.

In allen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung sie eine gutachtliche Stellungnahme zu den fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen der beantragten Adoption unter besonderer Berücksichtigung der kommenden ausländischen Sachvorschriften gegenüber den Familiengerichten abzugeben.

Ferner gibt die zentrale Adoptionsstelle in Umwandlungsverfahren eine Stellungnahme gegenüber den Familiengerichten ab. Diese Verfahren werden in den Fällen durchgeführt werden, in denen eine ausländische Adoptionsentscheidung nicht die gleichen Wirkungen wie eine Adoption nach deutschem Recht entfaltet. So werden etwa durch eine thailändische Adoption nicht die Rechtsbeziehungen des Kindes zu seinen leiblichen Eltern vollständig beendet. Mit einem Antrag auf Umwandlung der bestehenden Adoption kann beantragt werden, dass das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes erhält. Vielfach sind bei solchen Adoptionen erst nach einer Umwandlung die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des adoptierten Kindes gegeben.

NETZWERK- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland arbeitet intensiv mit den zentralen Adoptionsstellen der anderen Bundesländer und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption beim Bundesamt für Justiz zusammen. In der Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter werden einheitliche Mindeststandards für den gesamten Bereich der Adoption abgestimmt. Ferner werden Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen erarbeitet und Empfehlungen für die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen entwickelt.

Die zentrale Adoptionsstelle veröffentlicht Broschüren und Arbeitshilfen, hält Vorträge bei Interessengruppen und Institutionen und führt Fachgespräche zu speziellen Schwerpunktthemen.



Eine Adoption wird durch einen Beschluss des Vormundschaftsgerichts begründet.

WAS WILL ADOPTION?

EIN MOTIV IM WANDEL DER ZEITEN

»Wir suchen Eltern für Kinder und nicht Kinder für Eltern!« Gleichsam reflexhaft fällt dieser Satz, wenn es um das Selbstverständnis der in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräfte geht. Zugleich dient er der Ermahnung derjenigen Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, die mit einer überzogen anmutenden Anspruchshaltung auftreten. Aber deckt sich diese Aussage bei genauerer Betrachtung überhaupt (noch) mit den aktuellen Realitäten?



Anja PLÜCKER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6295
anja.pluecker@lvr.de

DER URSPRUNG: GENERATIONENMANAGEMENT ANGESICHTS MANGELNDER NACHKOMMEN

Wirft man einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung, zeigt sich, dass Sinn und Zweck einer Adoption zunächst mal ganz andere waren: In erster Linie diente sie Personen ohne Nachkommen zur Sicherung der Familiennachfolge mit dem Schwerpunkt der Regelung vermögensrechtlicher Belange. Bei den Angenommenen handelte es sich in der Regel um Erwachsene, wobei die Annahme in Form eines notariellen Vertrages zwischen den Parteien

erfolgte. Anlässlich der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900 hatte man sogar erwogen, die Adoption gänzlich auf die Annahme Volljähriger zu beschränken.

IM JAHRHUNDERT DER KRIEGE: VERSORGUNG VERLASSENER UND VERWAISTER KINDER

Schließlich entschied man sich dagegen, da mit Rücksicht auf die potentielle Versorgung von Waisen die Adoption Minderjähriger nicht vollständig ausgenommen werden sollte. Diese Konstellation gewann spätestens mit den vielen Kindern, die der Zweite Weltkrieg elternlos zurückgelassen hatte, erheblich an Bedeutung.

Ein nicht geringer Teil der deutschen Kriegswaisen wurde zur Adoption ins Ausland, vornehmlich in die USA, vermittelt. In den siebziger Jahren verkehrte sich dieses Verhältnis: Nach dem Vietnam-Krieg kam dann der Wunsch auf, Kinder aus der sogenannten Dritten Welt aufzunehmen, um einen Not lindernden Beitrag zu leisten und so politische Verantwortung zu übernehmen.

Heute stellen regelmäßig Einwanderer aus Kriegs- und Krisengebieten Anträge auf die Adoption verwandter Kinder aus ihren Heimatländern.

ADOPTION ZUM KINDESWOHL

Im Jahr 1977 ist das deutsche Adoptionsrecht umfangreich reformiert worden. Seitdem wird die Adoption nicht mehr per Vertrag, sondern per Dekret durch einen entsprechenden Beschluss des Vormundschaftsgerichtes begründet. Wichtiger noch: Sie muss ausdrücklich dem Wohl des Kindes dienen und es muss zu erwarten sein, dass zwischen Annehmenden und Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Zu diesem Zeitpunkt hatten 30 Jahre Bindungsforschung belegt, welche bedeutsame Rolle dem Vorhandensein sicherer Bindungen in der Kindheit für die gelungene psychosoziale Entwicklung eines Menschen über die gesamte Lebensspanne hinweg zukommt. Bis heute ist die zentrale Anforderung an die Adoptivfamilie, dass sie es dem angenommenen Kind ermöglichen soll, belastbare und kontinuierliche Beziehungen zu erleben und für den weiteren Lebensweg einzuüben.

Die Reform zielte zudem darauf ab, mehr Kinder aus Heimen zu vermitteln und insbesondere dort »übersehene« ältere, geistig oder seelisch versehrte Kinder zu erfassen und im Rahmen eines überregionalen Adoptionsausgleiches neue Eltern für sie zu finden.

WUNSCHERFÜLLUNG FÜR UNGEWOLLT KINDERLOSE PAARE

Neben den erwähnten humanitären und jugendfürsorglichen Aspekten gewann ein weiterer Faktor Bedeutung für das Adoptionsgeschehen: Nachdem die Entwicklung der Nachkriegsjahre zu Stabilisierung und wachsendem Wohlstand geführt hatte, strebten immer mehr ungewollt kinderlose Paare danach, sich ihren Wunsch auf die Gründung einer Familie mit Hilfe einer Adoption zu erfüllen.

Zugleich sank (auch durch die Verbreitung der Anti-Baby-Pille) die Zahl der Kleinkinder, für die in Deutschland neue Eltern gesucht wurden, so dass einem solchen Kind schließlich zehn Bewerberpaare gegenüberstanden. Vor diesem Hintergrund hat die Auslandsadoption einen Bedeutungswandel erfahren, weg von der primär humanitären Maßnahme für die betroffenen Kinder, hin zu einem Weg der Wunscherfüllung für die Annehmenden.

Ungewollt kinderlose Betroffene sind häufig sehr und anhaltend verzweifelt. Vor allem, wenn die erlittene Versagung nicht ausreichend betrauert wurde, besteht mit Blick auf das anzunehmende Kind in dieser Situation ein hohes Risiko, dass es – bewusst oder unbewusst – den vermeintlich verfehlten Lebensentwurf doch noch ermöglichen und als »Ersatz« für das verwehrte leibliche Kind fungieren soll. Es gehört zu den anspruchsvollen Aufgaben der Fachkräfte, im Vorfeld einer Adoption an solch sensiblen Themen mit den Bewerbern zu arbeiten.

RECHTLICHE ZUORDNUNG BEI FRAGMENTIERTER ELTERNCHAFT

In den vergangenen Jahren ist der Bewerberüberhang im Inland nur leicht zurückgegangen (auf ein Verhältnis von 1:7). Zugleich sind die Vermittlungszahlen im Bereich der Auslandsadoptionen rückläufig. Unabhängig davon, ob man ein Kind aus dem In- oder Ausland annimmt, handelt es sich bei einer Adoption um einen langwierigen Prozess, der immer die Herausforderung beinhaltet, das Fremde zu integrieren. Hinzu kommt, dass angesichts der hohen Bewerberzahlen nicht alle Personengruppen bei der Vermittlung gleichermaßen berücksichtigt werden können. Da ist es naheliegend, dass die Betroffenen nach Alternativen suchen.

In diesem Zusammenhang kommt der Adoption eine neue Funktion zu: Sie soll Kinder, die mit der Hilfe Dritter gezielt gezeugt wurden, ihren Wunscheltern zuordnen. In der Praxis zeigt sich dies in Adoptionsanträgen

- von Frauen, die die Stiefkindadoption des mit Hilfe von Insemination gezeugten Kindes ihrer Lebenspartnerin begehren,
- von Männern, die die Stiefkindadoption eines während ihrer Lebenspartnerschaft durch einen vermeintlichen Seitensprung entstandenen und von der Mutter vermeintlich ungewollten Kindes begehren,
- von Frauen, die die Stiefkindadoption eines während ihrer Ehe durch einen vermeintlichen Seitensprung entstandenen und von der leiblichen Mutter vermeintlich ungewollten Kindes begehren,
- von Ehepaaren, denen nach einer im Ausland erfolgten Leihmutterchaft die Einreise des Kindes nach Deutschland verwehrt wurde.

Dabei ermöglicht die rasante Entwicklung der Reproduktionsmedizin Konstruktionen vervielfältigter Elternschaft, die weit komplexer sind als die zunehmend üblicher werdenden Patchwork-Familien.

So wirken an der Entstehung eines Kindes mit Leihmutterchaftshintergrund unter Umständen bis zu fünf Personen mit: Die Bestell- oder intendierenden Eltern, die Lieferantin der Eizelle, der Lieferant der Samenzelle und die Frau, die das Kind austrägt.

Bereits im Jahr 2010 war die zentrale Adoptionsstelle vom Amtsgericht Düsseldorf aufgefordert worden, gemäß § 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Stellung zu einem Adoptionsantrag

mit folgendem Hintergrund zu nehmen: Zwei verpartnerte Männer hatten mit Hilfe einer Ei- und einer Leihmutter von unterschiedlichen Kontinenten zunächst ein Kind, später Zwillinge austragen lassen. Dabei stammten die Zwillinge von jeweils einem der beiden Väter ab, die nun eine Überkreuzadoption anstrebten.

Mit der ersatzweisen Zuordnung der auf diesem Wege entstandenen Kinder zu ihren Wunscheltern wird zweierlei aus dem Geschehen ausgeblendet: der geschäftliche Aspekt der Entstehung des Kindes und ein Teil der an ihr beteiligten Personen. Noch können die Effekte aus dieser Praxis auf das Wohl der betroffenen Kinder nicht abschließend bewertet werden. Dennoch erscheint solches Vorgehen nicht unproblematisch. Seit Jahrzehnten machen Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung die Erfahrung, wie wichtig und hilfreich es für die Identitätsentwicklung adoptierter Kinder ist, sie frühzeitig über ihre leibliche Herkunft aufzuklären.

Seit einiger Zeit versuchen Spenderkinder, gegenüber den Samenbanken ihr Recht auf die Kenntnis der Identität ihres Samenspenders durchzusetzen. Dabei geht es ihnen nicht um mögliche Unterhaltsforderungen, sondern darum, einen Teil ihrer Herkunft kennenzulernen und so unter Umständen entstandene und nicht selten quälende Leerstellen in ihrem Selbstverständnis schließen zu können. Im Internet melden sich die ersten jungen Erwachsenen zu Wort, die von Leihmüttern ausgetragen wurden. Sie bloggen beispielsweise als »Son of a Surrogate« Statements wie die folgenden: »Was glaubt ihr, wie sich das anfühlt zu wissen, dass für uns bezahlt wurde?« und »Da ist ein Loch in unserem Herzen«

AUCH IN ZUKUNFT: EIN VIELSCHICHTIGES MOTIV-GEFÜGE

Die hier im geschichtlichen Nacheinander beschriebenen Motive für eine Adoption bestehen natürlich nicht als ein Entweder-Oder. Bei jeder Adoption spielt eine komplexe Gemengelage an Beweggründen eine Rolle. Und ganz sicher stehen wir nicht am Ende der Geschichte der Adoption. Wie mag das Leitmotiv wohl im Jahr 2035 aussehen?

BESONDERE KINDER BRAUCHEN BESONDERE ELTERN

ADOPTION VON »SPECIAL NEED«-KINDERN

Am 29. Mai 1993 wurde das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) geschaffen. In Deutschland wurde das HAÜ im November 2001 ratifiziert und im März 2002 wurde es rechtswirksam.

GRUNDSÄTZE DES HAAGER ÜBEREINKOMMENS

Aktuell gibt es 93 Staaten, die das HAÜ gezeichnet haben. Seine Zielsetzung besteht darin, die Verfahren bei internationalen Kindsadoptionen zum Schutz von Kindern zu vereinheitlichen und zu verbessern sowie dem Kinderhandel entgegenzuwirken.

Das HAÜ sieht vor, dass in jedem Adoptionsverfahren der Fokus immer auf dem Kindeswohl liegt. Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass Eltern für Kinder gesucht werden und nicht Kinder für Eltern. Die Staaten, die das HAÜ gezeichnet haben, folgen dem »Subsidiaritätsprinzip«. Das bedeutet, dass jedes Land sich verpflichtet, erstmal im eigenen Land eine Familie für das zu adoptierende Kind zu suchen, da jedes Kind das Recht hat in seinem Heimatstaat aufzuwachsen. Das HAÜ setzt damit die Regelung des Artikel 21 der UN-Kinderrechtskonvention innerhalb der Vertragsstaaten um.

Junge und gesunde Kinder haben häufiger die Chance an eine Familie in ihrem eigenen Land vermittelt zu werden. Für Kinder, die nicht in ihrem eigenen Land vermittelt werden können, werden Adoptiveltern aus dem Ausland gesucht. Hierzu gehören vor allem ältere Kinder, Kinder mit Krankheiten, Behinderungen sowie Geschwistergruppen. Diese Kinder haben aufgrund ihres Hintergrundes besondere Bedürfnisse und stellen entsprechende Anforderungen an ihre Adoptiveltern. Aus diesem Grund spricht man von »special-need« Kindern.

»SPECIAL-NEED« – DER RUCKSACK DES LEBENS

Kinder, die ins Ausland vermittelt werden, haben in ihrer Vorgeschichte häufig belastende Erfahrungen gesammelt. Einige der Kinder sind Waisen. Andere haben eine Weile mit ihren leiblichen Eltern oder einem Teil der leiblichen Großfamilie zusammengelebt, bevor sie aus familiären Schwierigkeiten in ein Heim abgegeben wurden. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Armut, Krankheit, Obdachlosigkeit, Abhängigkeiten, Gewalt, psychische Probleme, Arbeitslosigkeit oder Überforderung können Gründe sein, warum sich Eltern oder Angehörige nicht in der Lage sehen, das Kind selbst zu betreuen und es daher zur Adoption freigeben.



Melanie HUTMACHER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4120
melanie.hutmacher@lvr.de



Viele Kinder, die ins Ausland vermittelt werden, sind traumatisiert.

Die belastenden Vorerfahrungen des Kindes können mit einem Rucksack verglichen werden, den das Kind tragen muss, weil er sozusagen festgewachsen ist. Dieser Rucksack kann weder von den Adoptiveltern noch von sonstigen Personen dem Kind abgenommen werden.

PSYCHISCHE BELASTUNGEN DER KINDER

Die oft schwierigen Vorerfahrungen des Kindes haben Auswirkungen auf seine Psyche und können zu Traumatisierungen führen. Traumatische Ereignisse haben elementare Auswirkungen auf die gesamte Entwicklung des Kindes. Der Schweregrad der Traumatisierung ist bei jedem Kind individuell stark ausgeprägt und auch die Art und Weise, wie Traumatisierungen sich zeigen, ist bei jedem Kind verschieden. Auffälligkeiten, die auf eine Traumatisierung hinweisen können, sind Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Bindungsstörungen, motorische Störungen und Wahrnehmungsstörungen.

KÖRPERLICHE BELASTUNGEN

Die besondere Bedürftigkeit der Kinder kann in ihrem körperlichen Zustand begründet sein. Im Ausland adoptierte Kinder sind häufig unterernährt. Der Mangel an energiereicher Nahrung erhöht die Anfälligkeit für Infektionen, insbesondere in Verbindung mit häufig schlechten hygienischen Verhältnissen, unter denen die Kinder aufwachsen. Infektionen, die aus Erfahrung häufig vorkommen sind parasitäre Erkrankungen, bakterielle Erkrankungen insbesondere Darm- und Hautinfektionen.

Grundsätzlich werden die Kinder bei Aufnahme im Heim und vor der Adoptionsvermittlung fachärztlich untersucht. Aus diesem Grund können ansteckende sowie lebensverkürzende Infektionserkrankungen, wie HIV vor der Adoption festgestellt werden. In den meisten Fällen erhalten die Kinder bei Aufnahme im Heim notwendige Impfungen gegen gängige Erkrankungen wie Hepatitis und Tuberkulose. Sollten ansteckende und/oder lebensverkürzende Erkrankungen bei einem Kind vorliegen, werden die potentiellen Adoptiveltern vorab darüber informiert und können für sich entscheiden, ob sie sich der Herausforderung stellen.

Bei körperlich beeinträchtigten oder chronisch kranken Kindern besteht häufig der Bedarf für eine Adoption aus dem Ausland. Einige angeborene Behinderungen sind aus der Erfahrung heraus häufig bei den Kindern zu verzeichnen. Hierzu gehören Herzfehler, Lippen-Kiefer Gaumen-Spalte, Behinderung der Arme oder Beine, Fehlende Gliedmaßen, Sehbehinderungen, Gehstörungen, leichte Lähmungen, leicht bis schwere geistige Behinderungen, FAS.

ÄLTERE KINDER UND GESCHWISTER

Ältere Kinder sowie Geschwister können ebenfalls der Gruppe der »special-need« Kinder zugeordnet werden. Ältere Kinder haben eine längere Vorgeschichte. Insofern haben sie häufig über einen längeren Zeitraum Belastendes erlebt, was zu den bereits oben genannten psychischen Auffälligkeiten führen kann. Hinzu kommt, dass ältere Kinder aufgrund der sich stellenden Entwicklungsaufgaben häufig viel weniger Zeit haben, Rückstände aufzuholen. So sind Kinder im Schulalter, nachdem sie bei ihren Adoptiveltern in Deutschland angekommen sind, vielen Entwicklungsanforderungen gleichzeitig ausgesetzt. Sie sollen ihre Eltern kennen lernen, mit ihnen vertraut werden, eine neue Sprache lernen, Freunde finden und in der Schule möglichst gute Leistung erbringen. Dies stellt sowohl die Kinder als auch die Adoptiveltern vor oftmals unlösbaren Herausforderungen.

Die Geschwisteradoption ist ebenfalls eine besondere Herausforderung. In der Regel sind Geschwisterbeziehungen die am längsten dauernden Beziehungen im Leben eines Menschen. Sie können einen prägenden und modifizierenden Einfluss auf seine Entwicklung haben, jedoch nie die Bedeutung der Eltern-Kind-Beziehung ersetzen. Neben den besonderen Bedürfnissen, die jedes einzelne adoptierte Kind mit sich bringt, ist zusätzlich zu beobachten, dass Geschwister unter schwierigen und traumatisierten Bedingungen, »Notgemeinschaften« bilden, um sich gegenseitig den Mangel an elterlicher Fürsorge und Liebe auszugleichen. Ein häufig zu beobachtendes Phänomen ist, dass das ältere Kind dem jüngeren das Überleben sichert, in dem es unter Aufgabe seiner Kindheit die Elternrolle für das Geschwisterkind übernimmt etwa das es Lebensmittel organisiert, das jüngere Geschwisterkind füttert oder es sauber hält. Solche Geschwisterdynamiken setzen sich oft nach der Vermittlung fort und können nur schwer durchbrochen werden.

AUSBLICK

Die dargestellten besonderen Bedürfnisse von Kindern können nur einen kleinen Einblick in die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der körperlichen und seelischen Störungen geben. Das »special-need« ist keine Besonderheit von adoptierten Kindern aus dem Ausland, hier potenzieren sich jedoch die Fälle, da gesunde und unbelastete Kinder häufiger im eigenen Land vermittelt werden. Auch Kinder, die innerhalb Deutschlands adoptiert werden, sind häufig traumatisiert.

Zukünftige Adoptiveltern, die ein Kind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren möchten, müssen sich darüber klar werden, ob sie den vielfältigen und teilweise die ganze Lebensspanne umfassenden Anforderungen, die ein solches Kind stellt, gerecht werden können. Hierzu benötigen Adoptionsbewerber eine fundierte fachliche Beratung und Begleitung im Prozess der Adoptionsvorbereitung, die sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der Bewerber realistisch auseinandersetzt. Eine fachlich fundierte Beratung sowie die Begleitung muss zusätzlich bei der eigentlichen Vermittlung der Kinder sowie insbesondere in der Zeit nach Ausspruch der Adoption sichergestellt werden.

FETALE ALKOHOLSPEKTRUMSSTÖRUNGEN

EIN THEMA IM PFLEGE- UND ADOPTIONSWESEN

Wenn über Fetale Alkoholspektrumsstörungen (FASD) im Zusammenhang mit Adoptionen gesprochen wird, ist die Überzeugung groß, dass nur Kinder, die aus Osteuropa stammen, davon betroffen sind, was unzutreffend ist. Auch in Deutschland spielt FASD bei Kindern, für die hier Adoptiv- oder Pflegefamilien gesucht werden, eine Rolle spielen kann.

Nach Angaben der FASD-Konferenz in Rom im Jahr 2014 weisen etwa 4 bis 12 Personen je 1.000 Einwohner das Fetale Alkoholsyndrom (Vollbild) auf. Der Anteil der von FASD betroffenen Personen liegt in Europa und Nordamerika zwischen 2,3 und 6,3 Prozent. In Deutschland werden jährlich 3 000 bis 4 000 Kinder geboren, die durch Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft dauerhaft geschädigt sind.

WAS FASD BEDEUTET

Das Fetale Alkoholsyndrom wird als Oberbegriff für Schädigungen eines Menschen verwendet, die pränatal durch den Alkoholkonsum der Mutter während der Schwangerschaft entstehen. Alkohol kann die Entwicklung des Ungeborenen beeinflussen und zu erheblichen körperlichen und geistigen Schädigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten führen.

Die Schädigungen des Kindes, die durch den Alkoholkonsum der Schwangeren verursacht werden können, lassen sich in vier Kategorien einteilen.

Das Vollbild der alkoholbedingten vorgeburtlichen Schädigungen wird als FAS bezeichnet. Hirnorganische Schäden, die nicht oder nur gering von körperlichen Fehlbildungen begleitet



*Karina POHL
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6762
karina.pohl@lvr.de*

werden, werden als partielle FAS (pFAS) bezeichnet. Darüber hinaus gibt es die Diagnosen der alkoholbedingten entwicklungsneurologischen Störung (ARND) und alkoholbedingten Geburtsdefekte (ARBD), hierbei treten die typischen Gesichtsmerkmale beispielsweise nicht auf.

Das gesamte Spektrum der vorgeburtlichen Alkoholschädigung wird heute unter dem Begriff »Fetal Alcohol Spectrum Disorders« (FASD) zusammengefasst.

URSACHEN

Während der Schwangerschaft wird das Kind über die Nabelschnur mit allen notwendigen Nährstoffen aus der Nahrung der Mutter versorgt. Auch Alkohol gelangt auf diesem Weg zum Kind, so dass es schnell den gleichen Alkoholspiegel erreicht wie die Mutter. Da die Organe des Kindes noch nicht voll entwickelt sind, ist sein Organismus alkoholbedingten Schädigungen schutzlos ausgeliefert. Auch kann der Fötus den Alkohol nur erheblich langsamer abbauen, die entsprechenden Vergiftungserscheinungen halten also viel länger an.

Schon der Konsum geringer Mengen Alkohol in der Schwangerschaft kann das Gehirn und die Organe des ungeborenen Kindes schädigen und Wachstums- sowie geistige und soziale Entwicklungsstörungen hervorrufen. Eine entsprechende Schwellendosis für Schädigungen besteht nicht, ebenso ist gemäß bisheriger Forschungsergebnisse eine lineare Abhängigkeit von zugeführter Alkoholmenge und Schweregrad der Schädigung nicht nachzuweisen. Lediglich durch Alkoholabstinenz kann das Fetale Alkoholsyndrom vollständig vermieden werden.

Alkohol und seine Abbaustoffe wirken wachstumshemmend. Dies führt während der Schwangerschaft und nach der Geburt zu Wachstumsstörungen und Untergewicht. Weitere Auswirkungen des Alkoholkonsums sind mögliche Unterentwicklungen des Ungeborenen, die in der Folge zu Miss- und Fehlbildungen führen können. Weiterhin können Organstörungen auftreten. Als Nervengift führt Alkohol zu Wachstumsstörungen des gesamten Gehirns und zu angeborenen Hirnfehlbildungen.

SCHWIERIGKEITEN DER DIAGNOSE

Infolge der Vielfältigkeit der Schädigungen durch den pränatalen Alkoholkonsum ist es schwierig, die Erkrankung zu erkennen und konkret zu klassifizieren. Das Krankheitsbild FASD ist unter Ärzten und Psychologen noch zu wenig publik, daher wird diese Diagnose bei der Beurteilung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, kognitiven Defiziten oder psychiatrischen Störungen zu wenig in Betracht gezogen.

Verfügbare Diagnosehilfen beschränken sich auf eine sorgfältige körperliche Diagnostik. Demnach gibt es Leitlinien zur Diagnose nur für das Vollbild FAS. Kognitive und emotionale Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten oder -störungen finden bei diesen Diagnosehilfen kaum Berücksichtigung, dabei sind es oftmals gerade diese, die für die Betroffenen und ihre Familien eine besondere Herausforderung darstellen. Daher wäre gerade in diesen Fällen eine korrekte Diagnose besonders wichtig und hilfreich.

Das Erstellen einer korrekten Diagnose wird oft dadurch erschwert, dass keine verlässlichen Daten zum Verlauf der Schwangerschaft vorliegen. Angaben zum Alkoholkonsum der Mutter

während der Schwangerschaft sind dabei selten verlässlich. Ferner nehmen die optischen Anzeichen einer FASD mit zunehmendem Lebensalter ab, dies erschwert zusätzlich eine spätere Klassifizierung der Beeinträchtigungen.

MERKMALE DER FASD

WACHSTUMSAUFFÄLLIGKEITEN

FASD-Kinder sind bei der Geburt meist kleiner und leichter als gesunde Kinder, der Kopfumfang ist vergleichsweise gering. Nachgeburtlich wird die Wachstumsverzögerung gelegentlich aufgeholt.



Zu den typischen Merkmalen von FASD gehören Gesichtsfehlbildungen (Foto: R. Feldmann, FAS-Ambulanz)

VERÄNDERUNGEN DER GESICHTSZÜGE

Zu den typischen Merkmalen des FASD gehören Gesichtsfehlbildungen. Die veränderte Gesichtsentwicklung zeigt sich insbesondere durch eine Rücklage des Unterkiefers, eine Verkürzung und Abflachung des Mittelgesichts, schmale Lippen mit eingezogenem Lippenrot. Das Philtrum zwischen Nase und Mund ist verlängert und verstrichen. Ferner ist der Nasenrücken verkürzt und verbreitert. Die Augen wirken klein und liegen weit auseinander, die Lidspalten sind verschmälert. Die Ohren stehen tief und sind nach hinten gedreht, oft ist die Ohrmuschel schlecht modelliert. Die Haare setzen tief an, sind oft dünn und schütter. Häufig zeigen die Haare einen Aufstrich im Nacken. Die Zähne sind oft klein mit vergrößerten Zahnzwischenräumen und der Gaumen ist hoch gewölbt. Viele dieser Merkmale können sich im Laufe der Entwicklung relativieren.

ANDERE ORGANFEHLBILDUNGEN

Häufig kommt es zu Fehlbildungen, die die Extremitäten (verkürzte Fingerendglieder), das Skelett oder das Herz-Kreislauf-System betreffen. Auch können Genital- oder Nierenfehlbildungen auftreten.

PSYCHISCHE UND NEUROLOGISCHE FOLGEN

Kinder mit FASD können hirnorganisch bedingt ein sehr vielfältiges Spektrum an psychischen und neurologischen Auffälligkeiten zeigen. Etwa 90 Prozent aller betroffenen Kinder leiden unter einer geistigen Entwicklungsverzögerung.

Die Wahrnehmungsfähigkeit kann in allen Bereichen betroffen sein (visuell, haptisch und akustisch). Kinder mit FASD zeigen mehrheitlich Sprachentwicklungsstörungen. Auch die Motorik, insbesondere die Feinmotorik, kann verzögert sein. Zu den Merkmalen von FASD gehört die teils erheblich geminderte Intelligenz der Betroffenen. Die Merk- und Konzentrationsfähigkeit ist deutlich verringert, die betroffenen Kinder haben Lernschwierigkeiten.

FASD bedeutet, dass die betroffenen Kinder meist massive soziale und emotionale Störungen haben. Hier sind vor allem Hyperaktivität, Aggressivität und ein geringes Distanzgefühl gegenüber anderen zu nennen. Oft können Risiken des eigenen Verhaltens nicht eingeschätzt werden, es fehlt an sozialem »Feingefühl«. Betroffene Jugendliche sind meist sehr hilfsbereit, aber auch leichtgläubig und können Konsequenzen ihres sozialen Handelns nicht abschätzen.

Nicht alle diese Auffälligkeiten treten bei Kindern mit Alkoholschäden zusammen auf. Vielmehr können verschiedene Störungen unterschiedlich stark ausgeprägt sein.

UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE BETROFFENEN

Während einige körperliche Beeinträchtigungen operativ behandelt werden können, sind Schädigungen des Gehirns irreversibel und gehen für die betroffenen Kinder und deren Familien mit dauerhaften Funktions- und Alltagsbeeinträchtigungen einher.

Die Entwicklungsstörungen der Wahrnehmung, Sprache und Motorik erfordern eine frühzeitige Förderung und therapeutische Begleitung (Logopädie und Ergotherapie). Die Erwartungen hinsichtlich des Erfolgs sollten sich hierbei allerdings an der Diagnose FASD orientieren. FASD ist nicht heilbar und der Erfolg entsprechender Verhaltenstherapien meist begrenzt.

Betroffenen Kindern und Jugendlichen ist schon mit der richtigen Diagnose geholfen. So ist für alle Beteiligten klar, dass Ursache für Verhaltensauffälligkeiten eine dauerhafte Schädigung des Gehirns ist und so können sich alle Beteiligten darauf einstellen, dass nach kontinuierlichen Unterstützungsmöglichkeiten gesucht werden muss. Den Kindern und Jugendlichen kann dadurch geholfen werden, dass keine erhöhten Anforderungen an sie heran getragen werden. Es sollten angemessene Aufgaben gestellt und eine geeignete Schulungsform gefunden werden. FASD-Betroffene benötigen sehr klare Strukturen und einfache Verhaltensanweisungen, insbesondere ist eine feste Alltagsstruktur sehr hilfreich. Jugendliche und Erwachsene brauchen oft eine dauerhafte Betreuung.

Kinder mit FASD erhalten oft eine Fehldiagnose, insbesondere, wenn körperliche Beeinträchtigungen durch den pränatalen Alkoholkonsum nicht vorliegen. Falsche Diagnosen verhindern häufig die Wahl geeigneter therapeutischer Hilfen sowie die Entwicklung einer geeigneten Zukunftsperspektive. Studien zufolge, ist die Entwicklungsprognose für ein betroffenes Kind erheblich positiver, wenn die Diagnose FASD frühzeitig gestellt wird. Fehlgeleitete Untersuchungen, Medikations- und Therapieversuche können vermieden und gleichzeitig geeignete Betreuungs- und Fördermaßnahmen rechtzeitig initiiert werden. So lassen sich die sekundären, vor allem gesellschaftlichen, Folgen des FASD schon frühzeitig abmildern und problematische Lebensverläufe vermeiden.

Zur Frage spezifischer Therapien besteht weiterhin Forschungsbedarf. Jedoch ist plausibel, dass eine adäquate Förderung einen positiven Nutzen hat.

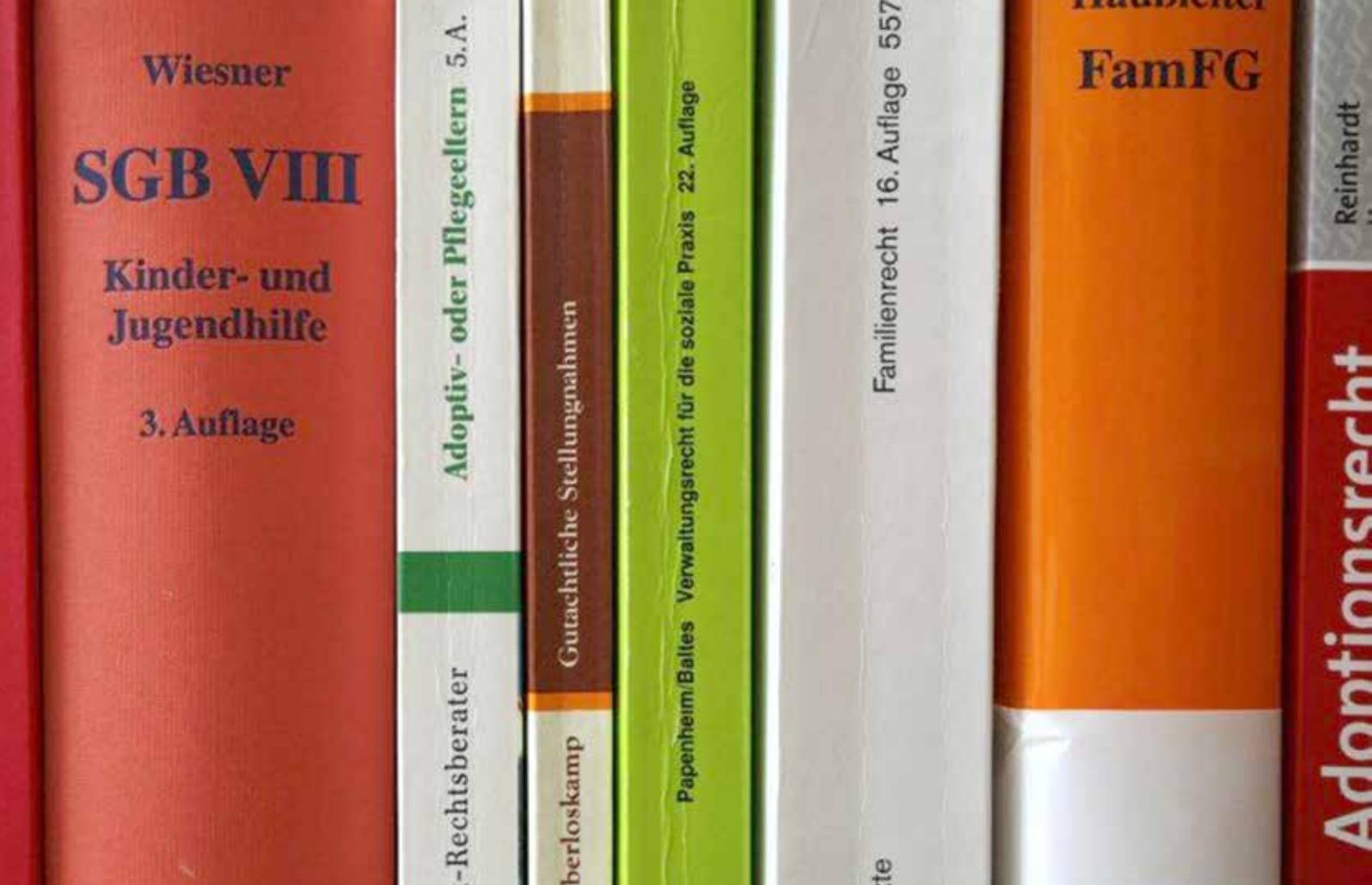
FASD UND ADOPTION

Die Erfahrungen aus der Adoptionspraxis zeigen, dass viele Kinder, die aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt werden, insbesondere aus den Osteuropäischen Staaten, unter FASD leiden. Allerdings ist FASD für deutsche Kinder und Familien ebenfalls ein Thema.

Bei vielen der betroffenen Kinder stellt sich ein Verdacht auf eine möglicherweise vorliegende Alkoholschädigung erst nach der Vermittlung in eine Pflege- oder Adoptivfamilie ein. Die Auffälligkeiten des Kindes werden von den Pflege- und Adoptiveltern aber auch von den Fachkräften häufig zunächst falsch interpretiert. Den Familien fehlt häufig eine adäquate Vorbereitung zum Umgang mit FASD.

Potentielle Adoptiv- oder Pflegeeltern für ein FASD-Kind müssen daher auch nach der Vermittlung umfassend beraten und unterstützt werden. Insbesondere für Adoptiveltern ist eine postadoptive Begleitung sicherzustellen.

In den letzten Jahren ist FASD zunehmend in den Fokus der Fachdiskussionen im Pflege- und Adoptionswesen geraten. So werden zunehmend Fachveranstaltungen und Tagungen angeboten, die sich dem Thema FASD und den damit verbundenen Implikationen für Pflege- und Adoptivfamilien widmen. Beispielhaft kann hier auf die Veranstaltung der Fachberatung Vollzeitpflege des LVR-Landesjugendamtes im Februar 2015 in Köln verwiesen werden, die zudem die mit FASD verbundenen Anforderungen an die begleitenden Dienste in den Blick nahm. Das Thema FASD wird die Fachkräfte in den Adoptions- und Pflegekinderdiensten auch zukünftig herausfordern. Dabei wird insbesondere eine qualifizierte Beratung über ortsnahe zur Verfügung stehende Hilfen zur Bewältigung des Lebensalltags im Vordergrund stehen.



Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung benötigen Kenntnisse in Recht, Psychologie und Pädagogik.

QUALITÄTSSTANDARDS IN DER ADOPTIONSVERMITTLUNG

Die Adoptionsvermittlung umfasst die Beratung und Begleitung von Annehmenden, Kindern und deren leiblichen Eltern im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Adoption eines Kindes. Dabei geht es nicht nur um die eigentliche Vermittlung und der Abschluss des Adoptionsverfahrens, sondern auch eine nachadoptive Begleitung und Beratung der Beteiligten ist sicherzustellen. Gesellschaftliche Wandlungsprozesse stellen die Fachkräfte vor verändernde Anforderungen. Adoptionen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, Adoptionen nach Leihmutterchaften im Ausland, aber auch die gesetzlichen Neuregelungen zur Sukzessiv-adoption oder zur vertraulichen Geburt sind hierfür beispielhaft.



Wolfgang KÖHLER
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6296
wolfgang.koehler@lvr.de

Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen müssen sich intensiv mit den gesellschaftlichen Entwicklungen auseinandersetzen und den unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls immer wieder neu füllen. Dies erfordert umfangreiche Fachkenntnisse in Recht, Psychologie und Pädagogik, aber auch persönliche Einstellungen und Haltungen sind von zentraler Bedeutung. Die Adoptionsvermittlung stellt damit einen fachlich komplexen und anspruchsvollen Aufgabenbereich innerhalb der sozialen Arbeit dar.

RAHMENBEDINGUNGEN

Die strukturellen und inhaltlichen Grundlagen der Arbeit in der Adoptionsvermittlung sind in einem hohen Maße durch gesetzliche Regelungen bestimmt. Zu nennen sind internationale Verträge wie das »Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption« (HAÜ), die UN-Kinderrechtskonvention, das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und insbesondere das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG). Letzteres enthält wesentliche Vorgaben für Rahmenbedingungen, die der Gesetzgeber für nötig hält, um die Qualität der Arbeit einer Adoptionsvermittlungsstelle zu sichern.

Der Gesetzgeber geht in der Adoptionsvermittlung von einem Nebeneinander von Adoptionsvermittlung in öffentlicher und in freier Trägerschaft aus. Gemäß § 2 Abs. 3 AdVermiG arbeiten die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter mit den Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft partnerschaftlich zusammen. Dies dient neben den einzelfallbezogenen Aspekten dem Ziel, fachliche Standards zu sichern und weiter zu entwickeln.

Nur ein Jugendamt, das eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, darf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG Adoptionsvermittlungen durchführen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten. Jedes Jugendamt hat sicherzustellen, dass in seinem Bereich die Aufgaben der Vorbereitung, der Vermittlung und der Adoptionsbegleitung (§§ 7 und 9 AdVermiG) entweder selbst oder mit anderen öffentlichen Trägern zusammen wahrgenommen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Aufgaben der Adoptionsvermittlung in jedem Jugendamtsbezirk durch den öffentlichen Träger vorgehalten werden.

Freie Träger mit Sitz im Inland sind zur Adoptionsvermittlung berechtigt, wenn die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sie als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt hat (§ 2 Abs. 2 AdVermiG). Die Ausübung internationaler Adoptionsvermittlungsverfahren ist an besondere qualitative Anforderungen geknüpft. Die Anerkennungsvoraussetzungen müssen hier in einem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maß erfüllt sein (vergleiche § 4 Abs. 2 AdVermiG). Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sowie der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen unterliegen der Aufsicht durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, der damit eine qualitätssichernde Rolle zukommt. Anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen freier Träger müssen der zentralen Adoptionsstelle insbesondere Einblick in ihre personelle Ausstattung, ihre Finanzlage und ihre Arbeitsweise gewähren.

PERSONELLE BESETZUNG EINER ADOPTIONSVERMITTLUNGSSTELLE

Hinsichtlich der personellen Besetzung einer Adoptionsvermittlungsstelle hat der Gesetzgeber qualitative und quantitative Standards vorgegeben, die sowohl für öffentliche als auch für freie Träger gelten. So darf der Aufgabenbereich nur von Fachkräften wahrgenommen werden, die sich dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung eignen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften muss es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln, die nach

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der BAG Landesjugendämter

Die in der Fachpraxis wie bei Gericht gleichermaßen anerkannten Empfehlungen der BAG Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung erschienen erstmals im Jahr 1983. Seither beeinflussen sie die Qualität der Adoptionsvermittlung bundesweit maßgeblich und tragen zu ihrer Weiterentwicklung bei. Die Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert und greifen dabei gesetzliche Neuregelungen sowie gesellschaftliche Entwicklungsprozesse auf.

Die Voraufgabe aus dem Jahr 2009 bedurfte einer Überarbeitung. Die neu bearbeitete 7. Auflage ist umfangreicher geworden und umfasst nunmehr 147 Seiten. In der Neuauflage sind die Aussagen zum Adoptionsalter angepasst worden. Neu aufgenommen wurden Aussagen zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und zur Sukzessiv-adoption ebenso wie Neu-regelungen zum Recht leiblicher Väter oder neuer Formen der statistischen Erfassung.

Sie finden die Empfehlungen unter bagl.jae.de > Empfehlungen und Arbeitshilfen > Adoptionsvermittlung.

ihren ethischen Grundsätzen für die Arbeit im Adoptionsbereich qualifiziert sind. Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie, Unbestechlichkeit und am Kindeswohl orientiertes Denken sind ebenso gefragt wie Reflexions- und Entscheidungsfähigkeit.

Hinsichtlich der beruflichen Ausbildung ist in der Regel eine Qualifikation als staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder anerkannte Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin erforderlich. Auch vergleichbare psychologische oder pädagogisch orientierte Berufe kommen in Betracht. Die ebenfalls geforderte berufliche Erfahrung ist nach den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter dann gegeben, wenn die betreffende Person mindestens ein Jahr in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich tätig gewesen ist. Als angrenzendes Aufgabengebiet ist insbesondere der Pflegekinderdienst zu nennen.

Der Gesetzgeber hat sich hinsichtlich der quantitativen Personalausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle. Nach § 3 Abs. 2 AdVerMiG ist eine solche mit wenigstens zwei Vollzeit-fachkräften zu besetzen, die mit mindestens 50 % ihrer Arbeitszeit mit Adoptionsaufgaben zu betrauen sind. Hierdurch soll ein laufender fachlicher Austausch sowie eine Sicherung und Verbesserung der Qualität der Vermittlungsarbeit ermöglicht werden. Soweit die Qualität der Vermittlungsarbeit ausreichend gesichert ist, kann die zentrale Adoptionsstelle hinsichtlich der quantitativen Vorgaben zur Personalausstattung (§ 3 Abs. 2 AdVerMiG) im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Bei den qualitativen Vorgaben des § 3 Abs. 1 AdVerMiG sind keine Ausnahmen möglich.

ANFORDERUNGEN AN LEITUNGSKRÄFTE

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVerMiG benötigen Personen, die den Beschäftigten in der Adoptionsvermittlung fachliche Weisungen erteilen können, die Fachkräfteeigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG. Sind Leitungskräfte keine Fachkräfte im Sinne des AdVerMiG, dürfen sie keinen fachlichen Einfluss auf die Vermittlungsarbeit nehmen. Die fachliche Unabhängigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler muss nach dem Willen des Gesetzgebers gewahrt bleiben.

FACHLICHER AUSTAUSCH

Der fachliche Austausch muss jedoch durch regelmäßige Team- und Fallbesprechungen auch institutionalisiert sein, damit allgemeine und einzelfallbezogene kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfen tatsächlich zur Verfügung stehen. Er ist auch institutionsübergreifend sicherzustellen. Für schwierige Einzelfälle und für Fälle, bei denen eine Auslandsberührung gegeben ist, steht hierfür die Fachberatung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen den fachlichen Austausch befördern und wesentlich zu einer Sicherung und Weiterentwicklung von Standards beitragen. Schließlich ist eine Vernetzung mit anderen Fachdiensten und Institutionen gefordert. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur vertraulichen Geburt gilt dies besonders in Bezug auf Schwangerenberatungsstellen, aber auch auf Krankenhäuser, Ärzte, Psychologen und Hebammen.

Aufgrund der komplexen rechtlichen und psychologischen Problemstellungen ist es erforderlich, dass die auf dem Gebiet tätigen Fachkräfte bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, im Einzelfall Supervision in Anspruch zu nehmen. Der Zugang zu Fortbildungsmöglichkeiten ist für eine Qualitätssicherung ebenso notwendig wie der Zugang zu Fachliteratur, rechtlichen Kommentaren und Fachzeitschriften.

FAZIT

Den anspruchsvollen Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung stehen Rahmenbedingungen und strukturelle Vorgaben gegenüber, die die Qualität im Arbeitsfeld Adoption auf unterschiedliche Weise und auf unterschiedlichen Ebenen sichern sollen. Damit Standards gesichert und weiterentwickelt werden können, bedarf es neben einer Umsetzung dieser Vorgaben auf örtlicher Ebene auch einer Förderung von Arbeitsbedingungen, die einen institutionsübergreifenden Austausch und Möglichkeiten einer bereichsspezifischen Fortbildung zulassen.

DIE REPRODUKTIONSMEDIZIN UND DAS ADOPTIONSVERFAHREN

Vor dreizehn Jahren gab es den Themenschwerpunkt »Adoption« schon einmal im Jugendhilfereport. Damals wurde unter der Überschrift »Adoption im Blickpunkt« das sogenannte Adoptionsviereck vorgestellt. Die Adoption wurde als ein Prozess beschrieben, durch den das Kind eines Elternpaares zum ehelichen Kind eines anderen Paares wird. In diesem Zusammenhang wurden vier von einer Adoption betroffene Personenkreise ausgemacht, die durch den Vorgang der Adoption miteinander verbunden sind: die leiblichen Eltern, das Kind, die Adoptiveltern und die Adoptionsfachkraft. Dieses Bild spiegelt die heutige Realität nicht mehr wieder.

DIE ENTWICKLUNG DES ADOPTIONSVERFAHRENS

Heute kommen als Adoptionsbewerber nicht nur Paare in Betracht, sondern auch alleinstehende Bewerber. Handelt es sich bei den Bewerbern um Paare, so müssen es nicht zwangsläufig heterosexuelle Paare sein. Unsere Gesellschaft zeigt vielfältige Lebensformen und diese finden sich in der Adoptionsberatung wieder.

Die moderne Reproduktionsmedizin eröffnet Möglichkeiten zur Überwindung der eigenen Kinderlosigkeit, die in ihrer Vielfältigkeit die anfangs beschriebene Beziehungskonstellationen



*Dr. Ulrike Möller-Bierth
LVR-Landesjugendamt
Rheinland*

Tel 0221 809-4042

ulrike.moeller-bierthdr@lvr.de

im Rahmen einer Adoption nicht nur altbacken aussehen lassen, sondern das Bild des Adoptionsvierecks sprengen.

Die in Deutschland verbotene Leihmutterschaft kann in Kombination von Eizellen- und Samenspende sowie einer Leihmutter und den Wunscheltern dazu führen, dass sich ein Kind drei Müttern und zwei Vätern gegenüber sieht. Hinsichtlich der Väter besteht dabei noch eine gewisse Übersichtlichkeit, weil es »lediglich« um den Samenspender und den Wunschvater geht (vorausgesetzt, die Leihmutter ist nicht verheiratet). Bei den Müttern handelt es sich aber in dieser Fallvariante um eine Eizellenspenderin, eine austragende (Leihmutter oder Ersatzmutter genannt) und eine auftraggebende Frau. Es ließen sich noch weitere Fallkonstellationen bilden. An dieser Stelle soll nicht auf die psychischen Auswirkungen auf ein Kind eingegangen werden, das seine Entstehung einem ausgeklügelten Vertragswerk verdankt. Dies wäre zum jetzigen Zeitpunkt zu früh, weil die auf diesem Wege gezeugten Kinder noch sehr jung sind.

Die Zunahme der beteiligten Personen an der Entstehung eines Menschen wirft zwangsläufig zahlreiche rechtliche Fragen auf. Am Beispiel von einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) wird dargelegt, wie die Rechtsprechung auf Abstammungs- und Beteiligungsfragen im Kontext von Leihmutterschaft eingeht.

ANERKENNUNG EINES KALIFORNISCHEN URTEILS

Gegenstand des vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Verfahrens (BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13) war die Nachbeurkundung der Geburt eines Kindes, das in Kalifornien geboren wurde.

Die Wunscheltern waren eingetragene Lebenspartner aus Deutschland und hatten mit einer unverheirateten Leihmutter in Kalifornien einen Leihmutterschaftsvertrag abgeschlossen. Danach sollte die Frau ein Kind mit dem Spermium eines der Lebenspartner und einer anonym gespendeten Eizelle austragen. Alleinige gesetzliche Eltern sollten die Lebenspartner sein. Bereits während der Schwangerschaft erkannte der genetische Vater die Vaterschaft an. Auf Antrag beider Lebenspartner erging ein Urteil des Superior Court of the State of California, County of Placer, wonach die Lebenspartner (nicht die Leihmutter) die Eltern des von der Leihmutter noch zu gebärenden Kindes sein würden. Nach der Geburt wurde das Kind den Lebenspartnern übergeben, die anschließend nach Deutschland einreisten. Das Standesamt lehnte den Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt ab, weil es das von einer Leihmutter geborene Kind nicht als gemeinschaftliches Kind der Lebenspartner ansah. Dieser Auffassung war das Beschwerdegericht gefolgt.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist die Entscheidung des Superior Court, wonach beide Lebenspartner zum betroffenen Kind die Elternstellung einnehmen, in Deutschland gemäß § 108 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) in vollem Umfang anzuerkennen.

KEIN VERSTOSS GEGEN DEN ORDRE PUBLIC

Der BGH sieht in der Anerkennung entsprechend der amerikanischen Entscheidung keinen Verstoß gegen den ordre public. Ein solcher Verstoß liegt dann vor, wenn die Anerkennung



Moderne Reproduktionsmedizin macht unterschiedlichste Beziehungskonstellationen möglich.

einer ausländischen Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere, wenn die Anerkennung gegen Grundrechte verstößt.

In Rechtsprechung und Literatur wird die Frage, ob eine ausländische Entscheidung, die eine auf Leihmutterschaft beruhende Elternschaft der Wunscheltern begründet, einen solchen Verstoß gegen den *ordre public* darstellt, in Teilen bejaht.

Im vorliegenden Fall war einer der Lebenspartner auch der genetische Vater. Daraus schließt der BGH, dass allein der Umstand, dass eine ausländische Entscheidung im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den Wunscheltern zuweist, jedenfalls dann kein Verstoß gegen den *ordre public* darstellt, wenn ein Wunschelternteil im Unterschied zur Leihmutter mit dem Kind genetisch verwandt ist. Zwar kenne das deutsche Recht eine durch Abstammung begründete gemeinsame Elternschaft nur für Vater und Mutter und gerade nicht für zwei die Elternschaft anerkennende Männer oder Frauen. Für diese Fälle sei vielmehr die Adoption der rechtlich vorgesehene Weg.

VERBOT DER LEIHMUTTERSCHAFT IN DEUTSCHLAND

Weiter geht der BGH auf die strafrechtliche Problematik der Leihmutterschaft ein und stellt heraus, dass trotz des Verbotes von Leihmutterschaft in Deutschland die Ersatzmutter und die Person, die das Kind bei sich aufnehmen will, nicht bestraft werden. Der mit der Strafandrohung für die Ersatzmuttervermittlung einhergehende Präventionsgedanke greift naturgemäß nicht, wenn das Kind geboren ist. Eine mögliche Verletzung von Rechten der Leihmutter sei dagegen



GRUNDGESETZ

für die Bundesrepublik Deutschland

erst zu prüfen, wenn die Abgabe des Kindes an die Wunscheltern von dieser nicht gewollt sei. Ein solcher Fall lag aber hier nicht vor. Da die Leihmutterschaft in Kalifornien erlaubt durchgeführt wurde, steht nunmehr vor allem das Kind im Fokus der rechtsstaatlichen Betrachtung.

Insofern kam es allein auf die Frage eines Grundrechtsverstoßes an, den der BGH ausführlich verneint. Eine Verletzung der Menschenwürde nach Art. 1 Absatz 1 GG wird durch den Leihmutterschaftsvertrag nicht gesehen, wohl aber, wenn dem Kind die statusrechtliche Zuordnung zu einem Wunschelternteil versagt werde, weil hierdurch das Recht des Kindes auf Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung eingeschränkt werde. Das betroffene Kind habe ein Recht darauf, eine rechtliche Eltern-Kind-Verbindung zu begründen. Versage man ihm dieses Recht, so liege ein Eingriff in sein Recht aus Art. 8 Absatz 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vor. Es reiche auch nicht, dass das Kind bereits mit einem Elternteil – hier dem genetischen Vater – abstammungsrechtlich verbunden sei. Art. 6 Absatz 2 GG gehe von zwei Elternteilen aus. In diesem Zusammenhang weist der BGH ausdrücklich darauf hin, dass gleich- und verschiedengeschlechtliche Wunscheltern gleich zu werten sind, weil die Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern können wie die einer Ehe, wie dies bereits das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Sukzessivadoption festgestellt hat. Der Begriff Eltern umfasst auch die Konstellation von zwei Vätern oder zwei Müttern.

ABSTAMMUNGSVERHÄLTNIS ZU WUNSHELTERN

Die vorliegende Fallkonstellation gilt insofern als unproblematisch, als die Leihmutter nicht verheiratet war, das Kind nach der Geburt sofort übergeben hat und dieses Kind auch nicht

genetisch mit ihr verwandt war. Ausdrücklich für diese Konstellation sieht der BGH das Recht des Kindes auf ein Abstammungsverhältnis zu einem weiteren Wunschelternanteil. Er lässt sich dabei von dem Gedanken leiten, dass zum Kindeswohl die verlässliche rechtliche Zuordnung zu den Eltern als den Personen gehöre, »die für sein Wohl und Wehe kontinuierlich Verantwortung übernehmen« (S. 484, Rn. 57). Der BGH sieht die Gefahr, dass ohne eine solche Zuordnung von Geburt an die Abstammung im Belieben des nicht genetisch verwandten Elternteils liege. Ihm bliebe es nämlich unbenommen, von seinem Kinderwunsch Abstand zu nehmen und das ursprüngliche »Wunschkind« ohne ein zweites Elternteil zurück zu lassen. Gerade aber weil das Kind seine Existenz allein der Vorstellung der beiden Wunscheltern verdankt, sollten diese auch von Anfang an in der Verantwortung als Eltern stehen.

Der BGH bezieht in seine Überlegungen die Frage mit ein, ob sich das von den Wunscheltern verfolgte Ziel einer Familiengründung nicht auch durch eine Adoption hätte erreichen lassen. Er bejaht diese Frage zwar, verwirft aber diesen Weg, weil er einen Umweg darstellt. Die bei der Adoption vorgesehene Prüfung des Kindeswohls werde gerade bei Stiefkindadoptionen fast immer zu dem Ergebnis kommen, dass eine Adoption geboten sei. Für das Kind sei aus den oben dargelegten Gründen aber eine sofortige abstammungsrechtliche Zuordnung zum zweiten Elternteil mit größerer Rechtssicherheit verbunden. Der Umstand, dass beide Wege zum selben Ziel führten, zeige auch, dass gerade kein Verstoß gegen deutsches Recht vorliege.

Die rechtliche Herleitung des Anspruchs eines Kindes auf eine »lückenlose« Abstammung von zwei Elternteilen stellt die Belange des Kindes in den Mittelpunkt. Das Verbot der Leihmutterchaft in Deutschland soll nicht auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden, da es geboren ist und den Anspruch auf vollumfängliche Fürsorge durch seine Eltern hat. Dagegen haben generalpräventive Überlegungen zurückzustehen. Die Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren ist in diesem Zusammenhang nur folgerichtig und auch die Rechte der Leihmutter finden im Beschluss des BGH Beachtung. Nachdenklich stimmt vielleicht, in welcher Kürze die Möglichkeit einer Stiefkindadoption abgehandelt wird, nämlich mit dem Hinweis, dass die individuelle Prüfung des Kindeswohls regelmäßig zu einer Befürwortung der Adoption führe. Man kann an dieser Stelle anführen, dass dieser Entscheidung aber eine eingehende Begutachtung des Annehmenden vorausgeht und seine Befähigung zur Annahme eines Kindes insoweit eine zusätzliche Absicherung des Kindes bedeutet. Der BGH hat in seiner Entscheidung einen anderen Schwerpunkt gesetzt.

Dieses Verfahren zeigt eine Variante familiären Zusammenlebens, deren Voraussetzung der höchstrichterlichen Klärung bedurfte. Während ein Gericht aber erst im Streitfall tätig wird, ist es Aufgabe der Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle so zu beraten, dass es erst gar nicht zu einem belastenden Gerichtsverfahren kommt. In der Regel gelingt dies sehr gut, aber es gibt auch Fälle, in denen die Vielfalt an Familienmodellen einer rechtlichen Klärung bedarf – zur Rechtssicherheit der Beteiligten und zum Wohle des Kindes.

Wer aber den Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin und ihren Auswirkungen auf Familienbildung, vielleicht sogar Adoptionen insgesamt zögerlich oder gar zweifelnd gegenübersteht, für den mag ein Satz von Theodor Fontane (1819-1898) hilfreich sein: »Die Fortdauer des Menschengeschlechts ist doch nun mal eine jener erhabenen Aufgaben, woran der einzelne mitzuarbeiten hat.« Diese Aussage zur Lebenssinfrage kann indirekt die immense Sehnsucht nach Gründung einer Familie – in welcher Form auch immer – erklären. Dabei muss das Persönlichkeitsrecht eines jeden Kindes stets im Vordergrund stehen und darf nicht den Sehnsüchten des Einzelnen untergeordnet werden.



Die Suche der Adoptierten nach den leiblichen Eltern beginnt häufig in Umbruchzeiten.

WER BIN ICH UND WO KOMME ICH HER?

ADOPTIERTE AUF DER SUCHE NACH IHREN WURZELN



*Heike KIRSTGES
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-6294
heike.kirstges@lvr.de*

Die Frage nach ihrer Herkunft beschäftigt Adoptierte vielfach ein Leben lang. Hilfe und Unterstützung bei der Wurzelsuche finden sie unter anderem bei den für sie zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen. Auch die zentrale Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes unterstützt sie dabei.

DER RECHTLICHE RAHMEN

Das Bundesverfassungsgericht leitet aus dem im Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit der Menschenwürde (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) ab, dass jeder Mensch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung hat. Adoptionsvermittlungsstellen empfehlen Adoptiveltern, das Kind von Anfang an über seine Herkunft und die Adoption aufzuklären.

Adoptionsakten sind ab dem Geburtsdatum des Kindes 60 Jahre lang in der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle aufzubewahren. Auf Antrag ist Adoptierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine fachlich begleitete Einsicht in die Adoptionsakte zu gewähren. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestattet.

Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die die Herkunft und Lebensgeschichte der Adoptierten betreffen. Darüber hinaus gehende Daten dürfen nicht eingesehen oder nur mit Einverständnis der betroffenen Personen herausgegeben werden.

WARUM SUCHEN ADOPTIERTE NACH IHREN WURZELN?

Der Wunsch, etwas über die eigene Abstammung zu erfahren, ist ein elementares Bedürfnis aller Menschen und bei Adoptierten in besonderer Weise. Viele Adoptierte hoffen, durch die Suche nach den Wurzeln die Lücken in der eigenen Biographie zu schließen und Identitätsfragen zu klären. Häufig sind es die folgenden Fragen, die Adoptierte besonders beschäftigen:

- Welche Persönlichkeit haben die leiblichen Eltern?
- Welche Ähnlichkeiten oder Unterschiede gibt es zwischen den leiblichen Eltern und den Adoptierten?
- Warum haben die leiblichen Eltern sich zur Adoptionsfreigabe entschlossen?
- War diese Entscheidung freiwillig oder erzwungen? Gibt es Geschwister?

Adoptierte, die Antworten auf ihre Fragen bekommen haben, konnten ihre Vergangenheit häufig besser verstehen und verarbeiten.

Es gibt jedoch Adoptierte, die keine positiven Erfahrungen in ihren Adoptivfamilien gemacht haben. Diese Menschen erhoffen sich durch die Kontakte mit den leiblichen Eltern eine neue glückliche Eltern-Kind-Beziehung. Vielfach wird diese Erwartung jedoch enttäuscht, da sich zum Beispiel die lang ersehnte Verbundenheit nicht einstellen will.

Das Fernsehen suggeriert in verschiedenen Formaten, in denen Adoptierte nach ihren leiblichen Eltern suchen, dass nach dem ersten Treffen die Familie für immer vereint bleibt. Nach meinen Erfahrungen verläuft die weitere Entwicklung nach einem Kennenlernen unterschiedlich. Dabei kann es auch vorkommen, dass nach einem ersten Treffen nur noch wenige Kontakte folgen, weil beispielsweise die Adoptierten und die leiblichen Eltern sich fremd bleiben.

GIBT ES DEN RICHTIGEN ZEITPUNKT FÜR DIE SUCHE?

Es gibt keinen richtigen oder falschen Zeitpunkt für die Suche nach den leiblichen Eltern. Die meisten Adoptierten beginnen in Krisenphasen (etwa nach Erkrankungen) oder in biographischen Umbruchzeiten (wie Pubertät, Heirat und so weiter) mit der Suche. Die Suchenden benötigen häufig mehrere Anläufe, bevor sie sich tatsächlich dazu entscheiden, mit der Wurzelsuche zu beginnen.

Bei erwachsenen Adoptierten, die sich erst zu einem späten Zeitpunkt auf die Suche nach ihrer Herkunft begeben, besteht das Risiko, dass die gesuchte Person inzwischen verstorben ist.

FACHLICH BEGLEITETE AKTENEINSICHT MIT ANSCHLIESSENDER WURZELSUCHE BEI DER ZENTRALEN ADOPTIONSSTELLE

Nachdem ein Antrag auf Akteneinsicht bei der zentralen Adoptionsstelle eingegangen ist, wird die Fachkraft die Akte studieren, um später den Adoptierten umfassend beraten und informieren zu können. Bei einer Herkunftsfamilie mit sehr vielen Familienmitgliedern wird ein Genogramm erstellt. Die Akteneinsicht findet in den Räumen der zentralen Adoptionsstelle statt. Der Adoptierte oder die Adoptierte wird bei dem Akteneinsichtstermin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Herkunft aufgeklärt. Alle Informationen, die die Herkunft und Lebensgeschichte der Adoptierten betreffen, dürfen weitergegeben werden. Hierzu gehören die Gründe, warum die leiblichen Eltern sich zur Adoptionsfreigabe entschlossen haben.

Falls der Adoptierte bestimmte Familienangehörige (etwa die leibliche Mutter) kennenlernen möchte, wird die Fachkraft, je nach Bedarf, ihre Unterstützung bei der Suche anbieten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Suche durch eine Adoptionsvermittlungsstelle gibt es nicht. Die zentrale Adoptionsstelle erachtet es als sinnvoll, die Wurzelsuche zu begleiten und den Kontakt zur gesuchten Person herzustellen. Bei Inlandsadoptionen ist es häufig relativ einfach, mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes die aktuelle Adresse der gesuchten Person zu ermitteln, soweit der Name, das Geburtsdatum und eine frühere Adresse bekannt sind. Die zentrale Adoptionsstelle wird sich nach der Adressermittlung an die gesuchte Person wenden mit der Frage, ob diese zu einem Treffen mit ihrem zur Adoption freigegebenen Kind bereit ist.

Falls der leibliche Elternteil sich ein Treffen vorstellen kann, wird in der Regel ein persönliches Vorgespräch mit ihm geführt. Anschließend wird der Adoptierte über die Ergebnisse des Vorgesprächs informiert. Es wird ein gemeinsamer Termin mit allen Beteiligten in den Räumen der zentralen Adoptionsstelle vereinbart. Die Fachkraft übernimmt bei diesem Gespräch die Moderation. Danach haben die Beteiligten die Möglichkeit, mit der Fachkraft einen Termin zur Nachbesprechung zu vereinbaren.

Es gibt auch Fälle, in denen die gesuchte Person nicht zu einem Treffen bereit ist und zudem der Weitergabe ihrer aktuellen Adresse widerspricht. In diesen Fällen darf die Fachkraft die Adoptierten nur darüber informieren, dass die gesuchte Person nicht zu einem Kontakt bereit ist. Eine Weitergabe der aktuellen Adresse ist nicht zulässig. Die Fachkraft wird die Adoptierten beraten, wie sie mit dieser Situation umgehen können und bei Bedarf auch die Adressen von Selbsthilfegruppen weitergeben.

Bei Adoptierten, die aus dem Ausland adoptiert wurden, kann die Fachkraft nach erfolgter Akteneinsicht nur begrenzt bei der Wurzelsuche helfen. Beispielsweise können die Adressen der zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen oder Heime im Heimatland der Adoptierten weitergegeben werden, bei denen sie sich erkundigen können. Auch sind grundsätzlich Anfragen der zentralen Adoptionsstelle bei der zentralen Behörde des Heimatstaates des Adoptierten denkbar.

Um etwas anschaulicher die Suche von Adoptierten zu beschreiben, stelle ich abschließend noch ein kurzes Fallbeispiel aus der Praxis vor.

ADOPTIERTE AUF DER SUCHE NACH IHREM HALBBRUDER

Die Adoptierte (37 Jahre) hatte bereits durch eigene Recherche ihre leibliche Mutter gefunden und kennengelernt. Bei einem Gespräch mit dieser hat die Adoptierte erfahren, dass sie einen jüngeren Halbbruder hat, der wie sie als Säugling zur Adoption freigegeben wurde. Um mehr Informationen zu bekommen, bat die Adoptierte um Akteneinsicht und um Unterstützung bei der Suche nach dem adoptierten Bruder. Der Adoptierten wurde Einsicht in ihre eigene Adoptionsakte gewährt. Eine Einsicht in die Adoptionsakte des Bruders war nicht möglich, da Adoptionsdaten einem besonderen Datenschutz unterliegen und nur mit Einverständnis des Beteiligten weitergegeben werden dürfen. Im vorliegenden Fall war der 34-jährige Bruder aktuell auch auf Wurzelsuche. Er freute sich darüber, dass seine adoptierte Schwester ebenfalls nach ihm suchte. Es wurde ein Treffen vereinbart, welches von mir moderiert wurde. Das erste Treffen verlief für die Geschwister sehr emotional und anfangs auch etwas schwierig, da sie sich trotz der gleichen Abstammung fremd waren. Im Laufe des Gespräches stellten sie aber auch viele Gemeinsamkeiten fest. Besonders die Tatsache, dass beide zeitgleich nach ihren Wurzeln suchten, gab Anknüpfungspunkte im Gespräch. Den Geschwistern war klar, dass sie gerne im Kontakt bleiben möchten und tauschten Adressen aus. Dabei stellte sich heraus, dass sie gar nicht so weit voneinander entfernt leben. Wie sich ihr Kontakt weiterentwickelt hat, ist mir nicht bekannt.

Kontakte unter adoptierten Geschwistern verlaufen häufig unproblematischer, als zwischen Adoptierten und leiblichen Eltern. Leibliche Eltern empfinden häufig Schuld- und Schamgefühle, weil sie ihr Kind zur Adoption freigegeben haben. Für die Adoptierten kann der Umstand, dass sie von ihren leiblichen Eltern weggegeben worden sind, eine tiefe Kränkung darstellen, so dass gegenüber den abgebenden Eltern eine vorwurfsvolle Grundhaltung bestehen kann. Dadurch kann sich die Beziehungsaufnahme zwischen Adoptierten und abgebenden Eltern schwieriger gestalten als bei Geschwistern. Geschwister hingegeben verbindet in der Regel ein ähnliches Schicksal und der Austausch untereinander kann für die Betroffenen entlastend sein.

Die Begleitung und Unterstützung Adoptierter bei der Wurzelsuche nimmt in den letzten Jahren einen zunehmenden Umfang im Arbeitsfeld der Adoptionsvermittlung ein. Adoptierte erhalten hierdurch wichtige Hilfestellung zur Klärung ihrer Biografie und zur Auseinandersetzung mit ihrer Lebensgeschichte. Dies ist ein wichtiger Beitrag für eine positive Identitätsentwicklung von Adoptierten. Insofern ist es sinnvoll, dass der Gesetzgeber die begleitete Akteneinsicht als Regelangebot einer Adoptionsvermittlungsstelle normiert hat.

FÜNF JAHRE JUGENDARBEIT AN ORTEN DER ERINNERUNG IN EUROPA

Das Programm »Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa« gibt es seit 2009. Die Landschaftsversammlung hat das Programm im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die Wahlperiode 2014–2020 bestätigt. Es ist ein auf Dauer angelegtes pädagogisches Programm und setzt internationale Begegnungen mit Jugendlichen aus Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe um. Dabei wendet es sich insbesondere an individuell beeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche.

Die Jugendbegegnungen im Rahmen des Programms »Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa« finden in Europa an »Orten der Erinnerung« statt, wo im Zweiten Weltkrieg Verbrechen an der Zivilbevölkerung geschahen. Die jungen Menschen arbeiten hier gemeinsam für das Gemeinwesen, lernen Land und Leute kennen und gedenken - auch in politischer Bildungsarbeit – der Geschehnisse.

PARTNER IM JUGENDBEGEGNUNGSPROGRAMM

Bei der Suche nach Partnerorten richtete sich der Fokus bewusst auf nicht bekannte Stätten, die in der Zeit zwischen 1939 und 1945 Opfer des nationalsozialistischen Terrors wurden. Das Programm ist dynamisch. Der Kontakt mit Lety in der Tschechischen Republik endete 2011. Lublin in Polen wurde neu akquiriert. Andere Verbindungen verstetigten sich über die Jahre. Inzwischen sind Partnerschaften zu sechs Orten im europäischen Ausland entstanden, mit denen eine tragfähige Beziehung aufgebaut wurde und über die nun ein reger Jugendaustausch stattfindet. Diese Orte sind: Sant' Anna di Stazzema in Italien, Maillé in Frankreich, Ano Viannos in Griechenland, Baranivka in der Ukraine, Lublin (seit 2011) und Vinkt in Belgien (seit 2013).

Partner des LVR-Landesjugendamtes Rheinland bei der Umsetzung des Programms sind verschiedene Träger der Jugendsozialarbeit sowie Jugendberufshilfe im Rheinland: sci:moers, alpha e.V. Wuppertal, Theodor-Brauerhaus Kleve in Kooperation mit der Akademie Klausenhof, Kolping-Bildungswerk Neuss und »die Kurbel« Oberhausen. Sie führen mit den in den Partnerorten ansässigen Organisationen, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit oder Schulen handwerkliche Arbeiten an den Gedenkstätten durch.

MIT KOPF, HERZ UND HAND IM EINSATZ

Unkraut beseitigen, Handläufe auf Wegen zu den Gedenkstätten erneuern, Pflastersteine verlegen, Wanderwege markieren oder Bänke und Tische zimmern sind typische Arbeiten der Jugendlichen an den Gedenkstätten. Darüber hinaus sind die Jugendlichen auch im Gemeinwesen der Partnerorte aktiv. Sie streichen Spielgeräte auf Spielplätzen, erneuern Treppentufen an Schulen oder reparieren Fenster.

Besonders der Kontakt mit noch lebenden Zeitzeuginnen und Zeitzeugen vor Ort beeindruckt die jungen Menschen. Im Jahr 2011 entstand ein Medienprojekt mit den Orten Ano Viannos in Griechenland und Baranivka in der Ukraine. Mit der Zusammenstellung der Zeitzeugnisse wurde ein wichtiger Beitrag für die politische Bildungsarbeit und die Begegnungsorte selbst geleistet.

Brigitte SCHWEIGER
Geschäftsstelle des
Programms beim LVR-
Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-6719
brigitte.schweiger@lvr.de



Links: Jugendliche legen einen Weg zur Gedenkstätte an. Mitte: im Gespräch mit einer Zeitzeugin. Rechts: Empfang beim Dorfrat im Partnerort Baranivka.

Vor- und nachbereitet werden die Arbeitseinsätze der Jugendlichen durch Seminare, die namhafte Träger der politischen Bildungsarbeit mit den Jugendlichen durchführen.

Für alle Teilnehmenden ist es eine besondere Erfahrung, an den Fahrten teilzunehmen, die für viele Jugendliche der erste Auslandsaufenthalt überhaupt sind. Sie lernen, sich in eine Gruppe zu integrieren, überwinden Sprachbarrieren und halten freundschaftlichen Kontakt mit den ausländischen Jugendlichen der Gastgeberorte. Und gefragt, ob sie noch einmal mitfahren würden, kommt ohne Ausnahme immer dieselbe Antwort: »Sofort«!

Zur Bürgermeisterkonferenz im Jahr 2010 kamen Bürgermeister und Gedenkstättenleiter der ausgewählten Orte sowie Vertreter der rheinischen Kommunen nach Köln. Ziel war es, ein Netzwerk zu schaffen, um langfristig die vielfältigen Möglichkeiten eines solchen internationalen Jugendbegegnungsprogramms für die Zukunft auszuloten. Die bereits aufgebauten Kontakte wurden vertieft, die bisherigen Arbeitsbesuche analysiert und das weitere Vorgehen gemeinsam geplant.

UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Programm seit 2009 anteilig mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan. Der Landschaftsverband Rheinland stellt darüber hinaus Eigenmittel zur Verfügung. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland übernimmt für die Kooperationspartner die Koordination des Gesamtvorhabens in Form einer Regiestelle.

Im August 2013 hat der Präsident des EU-Parlaments, Martin Schulz, das Programm »Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa« unter die ständige Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments gestellt.

In den mehr als fünf Jahren seit Bestehen des Austauschprogramms hat die Arbeit der Jugendlichen in den besuchten Orten an Ansehen gewonnen. 2011 wurde erstmals eine Delegation aus Deutschland zur jährlichen Gedenkfeier in Maillè/Frankreich eingeladen. Die deutschen Gäste durften beim anschließenden Essen des Opferverbandes dabei sein, was eine besondere Ehre darstellt.

Bei den diesjährigen Gedenkveranstaltungen zum 70. Jahrestag der Beendigung des 2. Weltkrieges wurde das Programm »Jugend gestaltet Zukunft« regelmäßig erwähnt und die Bedeutung, Jugendbegegnungen mit Jugendlichen aus benachteiligten Lebensverhältnissen durchzuführen, hervorgehoben. Das Lob galt vor allen Dingen dem Engagement der jungen Menschen, die, wie der Gedenkstättenleiter von Lidice betonte, wirkliche Botschafter Deutschlands sind.

BETRIEBSERLAUBNIS AUF HEBRÄISCH

STATIONÄRE UND TEILSTATIONÄRE JUGENDHILFE IN ISRAEL

Der Kölner Jugendring e. V. organisiert seit 1993 einen jährlichen Fachkräfteaustausch zwischen Tel Aviv-Jaffa und Köln. Über 600 haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende aus Einrichtungen der Jugend- und Sozialarbeit haben bereits daran teilgenommen. 2014 fand der Austausch unter dem Thema »Inklusion in der Jugendarbeit« statt. Als ehrenamtlich Tätige wurde ich von meiner Kirchengemeinde zur Teilnahme entsendet.

Während ihres zehntägigen Aufenthaltes in Köln im September 2014 lernten vierzehn Delegierte aus Tel Aviv-Jaffa und Dimona Vereine und Organisationen kennen, die den Inklusionsgedanken in der Jugendarbeit vorantreiben und praktizieren. Dabei wurde vor allem der persönlichen Begegnung Raum und Zeit eingeräumt. So ergaben sich bereichernde Gespräche und berührende Erfahrungen: eine gemeinsam gestaltete Gedenkfeier im ehemaligen NS-Durchgangslager Westerbork in den Niederlanden, ein deutsch-israelisches Segelwochenende im niederländischen Wattenmeer, viele differenzierte Antworten der Israelis auf unsere deutschen Fragen zum Nahostkonflikt.

Im November 2014 waren neun Delegierten aus Köln für zwölf Tage in Israel zu Gast. Unsere Austauschpartner haben uns in ihre Arbeits- und Aufgabenbereiche sowie in ihre Familien eingeladen und mit uns das Land bereist.

JUGENDHILFE, KINDERRECHT UND ELTERNRECHT

Israel ist ein demokratischer Staat, in dem das Prinzip der Gewaltenteilung gilt. Eine Verfassung hat Israel nicht. Bislang gibt es elf Grundgesetze, von denen sich neun mit den Institutionen des Staates und zwei mit den Grundrechten der Bevölkerung befassen. Eine mit dem deutschen Elternrecht vergleichbare Rechtsnorm gibt es nicht. Das Gesetz zur Pflege und Aufsicht enthält jedoch entsprechende Bestimmungen, wonach etwa das Sorgerecht einer Person übertragen werden kann, sollten die Eltern nicht in der Lage sein, ihren Pflichten nachzukommen.

Zum Kinderschutz existieren verschiedene Gesetze (Schutz von Familien mit alleinerziehenden Eltern, Prävention von häuslicher Gewalt, Kinderschutzgesetze). Ein dem SGB VIII entsprechendes Leistungsgesetz gibt es in Israel nicht. Das Gesetz zur staatlichen Erziehung definiert Ziele und Grundlinien des staatlichen Schul- und Erziehungssystems und es betont beispielsweise die Erinnerung an den Holocaust. Entsprechend selbstverständlich gehört für alle Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse eine Reise nach Polen zur Besichtigung der Holocaust-Gedenkstätten zum Bildungsinhalt.

Auch in Israel gelten unter Vierzehnjährige als Kinder und unter Achtzehnjährige als Jugendliche. Die Volljährigkeit erreicht man in Israel mit achtzehn Jahren.



Yvonne HENK
LVR-Landesjugendamt
Rheinland
Tel 0221 809-4119
yvonne.henk@lvr.de

KOMMUNALE ANGEBOTE

Innerhalb der Stadtverwaltung Tel Aviv ist dem Amt High-Schools und Jugendförderung das Dezernat Bildung und Erziehung angegliedert, in dem es eine Abteilung namens ICHPAT gibt. ICHPAT steht im Hebräischen für Sorge, Wärme, Freundlichkeit, Beteiligung, Zugehörigkeit. Die Abteilung kümmert sich um die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Gefährdungsbereich sowie von Schülerinnen und Schülern, die aus dem Schulsystem gefallen oder davon bedroht sind. Ziel von ICHPAT ist es, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und sie gesellschaftlich zu integrieren. Als Adressaten stehen hier die Minderjährigen selbst im Fokus, nicht ihre Sorgeberechtigten oder Familiensysteme.



Links: Doppelzimmer in Tel Aviv. Mitte: Junge Soldatinnen im Betreuerteam der Tagesgruppe. Rechts: Gruppenraum einer Tagesgruppe im Kfir Day Care Center

Neben dem schulischen Förderbereich, wie Präventionskursen (Gewalt/Drogen), Beratungsstellen, Schuloffiziere (Sozialarbeiter zur Prävention/Intervention bei Schulverweigerung) und alternativen Angeboten zur schulischen Bildung für jugendliche Schulabbrecher, werden weitere pädagogische Hilfen angeboten.

TEILSTATIONÄRE BETREUUNG

Hierzu gehören beispielsweise die Children Home Environment Center, Angebote vergleichbar mit unseren Tagesgruppen. Die von uns besichtigte Tagesgruppe »Kfir« (hebräisch für Löwe) ist eine von insgesamt dreizehn Gruppen in Tel Aviv. Insbesondere im Süden der Stadt ist die soziale Not groß. Die Kosten der Betreuung werden pauschal durch die Kommune getragen, über welche auch die Zuweisung erfolgt. Eltern zahlen einen symbolischen Kostenbeitrag. Der Besuch der Tagesgruppe hat eine hohe Akzeptanz bei den Eltern, sie sehen die Betreuung ihrer Kinder dort als Privileg. An fünf Tagen in der Woche werden fünfzehn Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren ab mittags bis 18 Uhr betreut. Neben einer nicht pädagogisch ausgebildeten Hausmutter und einzelnen sozialpädagogischen Fachkräften werden freiwillig Helfende und Soldaten und Soldatinnen in der Betreuung eingesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Armee in Israel ist die Präsenz von Soldatinnen und Soldaten in allen Lebensbereichen für israelische Kinder und Jugendliche Normalität. Das Angebot der israelischen Tagesgruppe gilt als Präventionsmaßnahme und macht auch den Eltern der Betreuten

Angebote wie Kurse und Beratung. Der Verbleib der Kinder ist nicht befristet. In der Regel wechseln die Kinder mit Erreichen der Altersgrenze in die Drei-Tagesgruppe für Zwölf- bis Vierzehnjährige, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet.

STATIONÄRE ANGEBOTE

Als Interventionsmaßnahme werden zwei stationäre Wohnheime für Minderjährige mit insgesamt 164 Plätzen in kommunaler Trägerschaft betrieben. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Gefährdungssituation (vorübergehend) nicht in ihrer Familie verbleiben können. Wir besichtigten die Jugendhilfeeinrichtung »Tel Baruch« im Nordosten von Tel Aviv.

Der größere Teil der dort lebenden neunzig Minderjährigen sind mit Einverständnis ihrer Eltern dort untergebracht, vierzig Prozent aufgrund eines Gerichtsbeschlusses. Durch die stationäre Unterbringung sollen die Minderjährigen die Unterstützung und Förderung erfahren, die sie gestärkt in ihre Familien zurückkehren lassen. Die Hilfe richtet sich somit primär an die Betreuten selbst, Elternarbeit hat einen nachrangigen Charakter. Ein Steuerungsinstrument unter Beteiligung der Betreuten und ihrer Eltern, ähnlich dem deutschen Hilfeplanverfahren, existiert nicht. Fachgespräche über die Betreuten finden regelmäßig statt.

Es gibt Gruppen für Sechs- bis Dreizehnjährige und für Vierzehn- bis Achtzehnjährige. In einer Gruppe leben zwölf bis dreizehn Betreute. Vier Gruppen bilden eine Sektion, je Sektion steht eine Nachtbereitschaft zur Verfügung. Die zwei bis drei sozialpädagogischen Fachkräfte pro Gruppe werden von zwei Ergänzungskräften (Praktikanten, Ehrenamtler, Soldaten) unterstützt, die Betreuung erfolgt im Schichtdienst. Die Gruppen bewohnen jeweils separate Gebäudeteile, die Zimmer der Mädchen und Jungen befinden sich auf unterschiedlichen Etagen einer Gruppe. Einzelzimmer gibt es nicht, in der Regel werden Doppel- oder Dreibettzimmer belegt. Auf dem Gelände befindet sich ein weiteres Gebäude für den gruppenübergreifend besuchten Freizeitbereich sowie eine Mensa. Dort wird das Mittagessen gemeinsam eingenommen, die übrigen Mahlzeiten werden in den Gruppen zubereitet. Die Betreuten besuchen externe Schulen der Umgebung. In der Regel haben sie jedes zweite Wochenende Kontakt zu ihren Familien. Die in der Einrichtung verbleibenden Kinder werden gruppenübergreifend betreut. Die Praxis zeigt, dass die meisten Minderjährigen nicht in ihre Familien zurückkehren, sondern direkt aus der Einrichtung mit achtzehn Jahren in den Militärdienst entlassen werden.

AUFSICHT ÜBER STATIONÄRE ANGEBOTE

Neben einer kommunalen Aufsicht über die Einrichtungen besteht eine Aufsicht des zuständigen Ministeriums. Regelbesuche des Ministeriums erfolgen alle sechs Monate, eine israelische Betriebserlaubnis wird jeweils nur für ein Jahr erteilt. Das Ministerium passt die dem Prüfverfahren zugrundeliegenden fachlichen Standards regelmäßig an. Die derzeitige Regierung strebt an, die Betreuung von Kindern in Schichtdienstgruppen abzubauen und das Angebot an Pflegefamilien auszubauen. Kinder unter sechs Jahren dürfen nicht mehr in Einrichtungen betreut werden. Seit 2015 dürfen keine Kinder mehr unter acht Jahren aufgenommen werden, ab 2017 keine Kinder mehr unter elf Jahren.

MEIN FAZIT

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen in Einrichtungen wird in Israel ebenfalls durch ein Genehmigungsverfahren in überörtlicher Zuständigkeit Rechnung getragen. Wenn auch gravierende Unterschiede im Ländervergleich bestehen, wie etwa bei der Befristung der Betriebserlaubnis, dem Fachkräftegebot, der Gruppengröße, gibt es doch Ähnlichkeiten zwischen der deutschen und der israelischen Praxis, nämlich die Festlegung von Mindeststandards und die fachliche Haltung zur Unterbringung junger Kinder in Schichtdienstgruppen.

AKTIONSWOCHEN 2015 IN DEN JUGENDÄMTERN!

25 JAHRE SGB VIII – GROSSWERDEN MIT DEM JUGENDAMT

Das SGB VIII ist ein Meilenstein in der Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. Dieses Jahr wird das Gesetz 25 Jahre alt. Die BAG Landesjugendämter nimmt das Jubiläum als Aufhänger für die diesjährigen Aktionswochen für und mit den kommunalen Jugendämtern.

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.



Startschuss der Aktionswochen 2013 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin.

2015 finden, wie auch schon in den Jahren 2011 und 2013 bundesweite Aktionswochen statt, dieses Mal im Monat Oktober 2015. Die bundesweite Auftaktveranstaltung findet am 29. September 2015 in Münster statt.

Am 19. November 2015 findet der Workshop »Gut gerüstet im Krisenfall – Grundlagen der Krisen-PR für Jugendämter« in Köln statt. Im Workshop werden die Grundlagen einer professionellen Krisenkommunikation vermittelt und am Ende in einem Krisen-Planspiel in die Praxis übersetzt. Die Referierenden sind Journalisten der Agentur »neues handeln«.

Nähere Informationen finden Sie unter www.lvr.de > Jugend > Fortbildungen.

Diese und viele weitere Informationen zu den diesjährigen bundesweiten Aktionswochen finden Sie unter www.unterstuetzung-die-ankommt.de oder auf der Homepage der BAG Landesjugendämter unter www.bagljae.de.

Carina HORMESCH
Geschäftsstelle der BAG
Landesjugendämter
Tel 06131 967 162
hormesch.carina@lsjv.rlp.de

Die Aktionswochen leben von der Beteiligung möglichst vieler Jugendämter. Alle 600 Jugendämter in Deutschland sind herzlich eingeladen, wieder mit eigenen Veranstaltungen, Presseserien und sonstigen Aktionen zu zeigen, was Jugendämter können.

Das Motto »25 Jahre SGB VIII - Großwerden mit dem Jugendamt« richtet den Blick auf die Entwicklung des SGB VIII, auf die inhaltliche und strukturelle Entwicklung von Jugendämtern und auf den Werdegang von Menschen, die als Kind oder Jugendliche erfolgreich in der Jugendhilfe betreut wurden.

Es bietet Raum für die Darstellung der Geschichte und der Veränderungen des SGB VIII, der fachlichen Arbeit der Jugendämter im Gefolge gesellschaftlicher Veränderungen, der Gesamtzuständigkeit des Jugendamtes für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, erfolgreicher Lebensläufe von Erwachsenen, die als Kind unter der Obhut des Jugendamtes standen oder von ihm in entscheidenden Lebensphasen begleitet wurden.

In den Aktionswochen 2015 bietet die BAG Landesjugendämter wieder einen Strauß von Aktivitäten und Angeboten: Hierzu gehören Workshops zur Öffentlichkeitsarbeit von Jugendämtern und zur Kommunikation mit Medien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern in verschiedenen Regionen sowie ein Veranstaltungskalender mit allen Veranstaltungen der Jugendämter im Aktionszeitraum. Wie auch schon bei den letzten beiden Aktionswochen wird die Pressearbeit der Jugendämter unterstützt und können neue Materialien bestellt werden.

10. ZERTIFIKATSKURS JUGENDHILFE-PLANUNG



Bernd SELBACH
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Tel 0221 809-4019
bernhard.selbach@lvr.de

Im November 2014 fiel der Startschuss für den 10. Zertifikatskurs Jugendhilfeplanung im LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho. Insgesamt 18 (angehende) Planungsfachkräfte aus beiden Landesteilen haben sich für die umfangreiche Weiterbildung der nordrhein-westfälischen Landesjugendämter entschieden und werden in den folgenden zwei Jahren das Handwerkszeug der Jugendhilfeplanung erlernen.

Neben den fachlichen und rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfeplanung, werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in sieben mehrtägigen Modulen auch unterschiedliche Planungsmethoden, Ansätze der Netzwerkarbeit, Bausteine des Projektmanagements und Konzepte der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe kennen lernen. Herzstück der Ausbildung ist für alle Teilnehmenden das persönliche Planungsprojekt, das durch die Fachberatung der Landesjugendämter intensiv begleitet wird.



AUS DEM LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS

BERICHT AUS DER SITZUNG VOM 19. MÄRZ 2015



Im Mittelpunkt der LJHA-Sitzung stand neben der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltes 2015/2016 das 20-jährige Jubiläum des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ). Die Oberste Landesjugendbehörde, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, hat die beiden Landesjugendämter vor 20 Jahren mit der Ernennung als FÖJ-Zentralstelle mit der Durchführung des FÖJ beauftragt. Aus Anlass des zwanzigsten Geburtstags richtet die FÖJ-Zentralstelle des LVR-Landesjugendamtes am 19. Juni 2015 in Köln eine große Fachtagung und Feier aus, zu der neben der Fachöffentlichkeit auch die Mitglieder des LJHA eingeladen wurden.

Die FÖJ-Zentralstelle begleitet die Freiwilligen pädagogisch, berät die Einsatzstellen und führt die Aufsicht über diese. Das FÖJ verfügt über ein Finanzvolumen von etwa 1,4 Millionen Euro. Aktuell werden 176 Plätze angeboten, von denen der LVR zehn Plätze vollständig finanziert. Der LJHA unterstützt ausdrücklich die Vorgabe, dass 50 Prozent der Freiwilligen über einen Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss beziehungsweise gar keinen Schulabschluss verfügen müssen.



*Astrid NATUS-CAN
Vorsitzende des
Landesjugendhilfe-
ausschusses Rheinland*

Weiterhin diskutierte der Ausschuss die Entwicklung einer landesweiten, nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Die Ergebnisse der Runden Tische der Bundesregie-



rung zur »Heimerziehung in den 1950er und 1960er Jahren« und zum »Sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeit und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich« belegen, dass der beste Schutz für Kinder und Jugendliche in Erziehungseinrichtungen darin besteht, sie an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit der Beschwerde institutionell einzuräumen.

Im Juni 2015 wird in Duisburg die Veranstaltung »Gehört werden. Junge Menschen aus Einrichtungen der Jugendhilfe in NRW beteiligen sich« stattfinden. Mit 80 Kindern und Jugendlichen, 40 Fachkräften aus Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche bei ihrem Engagement unterstützen, und 30 sonstigen Beteiligten sollen an zwei Tagen Grenzen und Möglichkeiten der Partizipation und Beschwerde thematisiert werden. Auch die Frage, ob ein Landesheimrat in Nordrhein-Westfalen ein geeignetes Mittel ist, den präventiven Kinderschutz in Form von Partizipation und Beschwerde nachhaltig voranzubringen, steht auf der Agenda. In den Ländern Hessen und Bayern sind Landesheimräte bereits etabliert.

Ferner wurde der LJHA Rheinland über das dritte Investitionsprogramm des Bundes »Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018« in Höhe von insgesamt 550 Millionen Euro zum bundesweiten Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege informiert.

Für die Jahre 2015 bis 2018 erhält das Land NRW etwa 118,6 Millionen Euro aus diesem Investitionsprogramm. Entsprechend dem Verfahren, das sich in den Vorgängerprogrammen bewährt hat, wurden zunächst vom Land wieder Jugendamtsbudgets gebildet. Diese wurden den Jugendämtern mitgeteilt und ihnen eine Antragsfrist bis zum 15. März 2015 gesetzt. Die Jugendämter mussten beim LVR-Landesjugendamt Rheinland bis dahin entscheidungsreife Anträge einreichen. Es gilt ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn ab dem 1. April 2014. Das bedeutet, dass auch Anträge für Maßnahmen gestellt werden konnten, mit denen bereits begonnen wurde oder die schon fertig gestellt sind, sofern sie nach diesem Datum begonnen wurden. Die Anträge werden aktuell vom LVR-Landesjugendamt Rheinland geprüft. Erste Bewilligungen sind erfolgt.



Für Kinder und Eltern ist die Schuleingangsuntersuchung ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Einschulung. Sie liefert aber auch wichtige Daten zur sozialen Situation der Kinder in einer Kommune (Foto: Thommy Weiss/pixelio.de).

SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNG: SOLIDE DATENBASIS FÜR DAS ENGAGEMENT GEGEN KINDERARMUT

Sitzt die Katze auf oder unter dem Tisch? Dieser und weiterer Aufgaben muss sich jedes Kind vor dem Schulstart bei der Schuleingangsuntersuchung stellen. Durch die Untersuchung des öffentlichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes wird der Entwicklungsstand der Kinder in schulrelevanten Bereichen festgestellt.

Im Oberbergischen Kreis führt diese Untersuchung Kaija Elvermann durch. Die Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und Psychotherapeutin leitet dort seit acht Jahren den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst. Die erhobenen Daten werden von ihrem Kollegen Dr. Friedhelm Ortlieb ausgewertet. Der Soziologe ist Sachgebietsleiter Koordination, Planung und Berichterstattung im Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises und für die integrierte kleinräumige Gesundheits- und Sozialberichterstattung zuständig. Beide engagieren sich im Gummersbacher Netzwerk gegen Kinderarmut, dessen Koordination Thomas Schulte übernommen hat. Er ist im Jugendamt Gummersbach tätig. Die kreisangehörige Kommune liegt im Oberbergischen Kreis und beteiligt sich seit dem Sommer 2013 am LVR-Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut«.

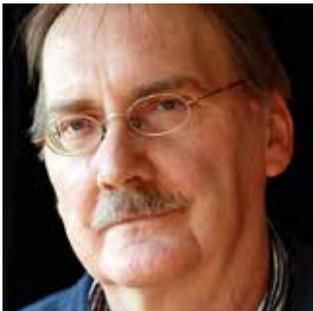
Wie die Daten der Schuleingangsuntersuchung auch in Hinblick auf das kommunale Engagement gegen Kinderarmut genutzt werden können, beleuchtet das folgende Interview. Das Interview führte Corinna Spanke, Fachberaterin in der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut.



Kaija ELVERMANN
Gesundheitsamt Oberbergischer Kreis
Tel 02261 88-5307
kaija.elvermann@obk.de

Wozu dient die Schuleingangsuntersuchung?

Elvermann: Die Schuleingangsuntersuchungen der schulärztlichen Dienste der unteren Gesundheitsbehörden dienen der Beurteilung und der medizinischen Stellungnahme zum geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklungsstand eines jeden Kindes im Hinblick auf die Einschulung. Die Identifizierung von entwicklungsbesonderen Kindern und die Beratung von Eltern und Schulen nehmen inzwischen einen großen Stellenwert in unserer Arbeit ein. Eine wichtige Beurteilungsgrundlage bietet uns das standardisierte Entwicklungsscreening zur Schuleingangsuntersuchung, kurz SOPESS genannt. Unser schulärztliches Augenmerk legen wir zudem auf die Bündelung von Fremd- und Eigenbefunden sowie auf die gründliche sozialpädiatrische Anamnese und körperliche Untersuchung. So können wir einerseits Unterstützungsmöglichkeiten für jedes Kind individuell aufzeigen und dazu beitragen, die medizinische und psychosoziale Versorgung zu optimieren, andererseits können wir epidemiologische Besonderheiten dokumentieren und intrakommunale Handlungsbedarfe diskutieren. Beides zusammen ist die Grundvoraussetzung für die Entwicklung guter Bildungschancen von Kindern.



Dr. Friedhelm ORTLIEB
Gesundheitsamt Oberbergischer Kreis
Tel 02261 88-5310
friedhelm.ortlieb@obk.de

Wie aussagekräftig sind die Daten der Schuleingangsuntersuchung zur Darstellung von Armutslagen bei Kindern?

Elvermann: Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung werden in NRW flächendeckend, anonymisiert von den Gesundheitsämtern erfasst. Dies bietet die Möglichkeit einer detaillierten Analyse. Die zusätzliche Erfassung der soziodemografischen Daten der Familien erlaubt strukturelle Aussagen zum Gesundheitszustand der Kinder im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Lage der jeweiligen Gemeinden bis hin zur kleinräumigen Analyse auf Kitaebene. Sie sind Handlungsgrundlage für politische Entscheidungen und ermöglichen eine effiziente Ressourcensteuerung innerhalb der Kommune.



Thomas SCHULTE
Fachbereich Jugend, Familie und Soziales
Stadt Gummersbach
Tel 02261 871226
thomas.schulte@gummersbach.de

Schulte: Folgt man den Erhebungen, so wird deutlich, dass zwischen Kinderarmut, gesundheitlicher Lebenssituation, Entwicklungsstand und Teilhabechancen von Kindern sowie dem Bildungsniveau ein eindeutiger Zusammenhang besteht. Die Erhebung des Gesundheitsamtes lässt Rückschlüsse zu, in welchen Bereichen Teilhabe von Kindern verstärkt gefördert werden sollte.

Was wurde durch die Auswertung der Daten in Gummersbach deutlich?

Ortlieb: Wie keine andere Kommune des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach von sozialen Gegensätzen geprägt. Die Unterschiede auf kleinräumiger Ebene sind größer als die Unterschiede zwischen den 13 Kommunen des Oberbergischen Kreises. Die Bedingungen, unter denen Kinder in unterschiedlichen Gummersbacher Stadtteilen aufwachsen, sind von starken sozialen Gegensätzen geprägt.

Kinderarmut bezieht sich dabei nicht nur auf die materielle Situation der Haushalte mit Kindern, sondern wirkt sich auch auf die Gesundheit, die kulturellen Teilhabechancen und auf die soziale Integration aus. Ein wichtiger Indikator in diesem Zusammenhang ist der

Bildungsindex. Er wird aus den soziodemografischen Angaben der Eltern zu ihrer Schul- und Berufsausbildung errechnet. Kinder von Eltern mit einer niedrigen formalen Bildung weisen höhere Auffälligkeiten bei der Schuleingangsuntersuchung auf. Dies betrifft die Bewertung der Sprachfähigkeit, die Sprachqualität, wenn die Erstsprache nicht Deutsch ist. Diese Kinder können schlechter zählen, leiden öfter unter Konzentrationsmängeln, sind häufiger überge- wichtig und verfügen über geringere Koordinationsfähigkeiten. Kinder von Eltern mit einer geringen formalen Bildung, also die armutsgefährdeten Kinder, beteiligen sich weniger an sozialen und kulturellen Angeboten. Obwohl diese Kinder die höchste Rate an Auffälligkeiten in der Körperkoordination haben, sind sie seltener als andere Kinder Mitglied in einem Sport- verein. Ein wichtiges Ziel der Armutsprävention ist es, die »Vererbung« eingeschränkter Teil- habechancen zu verhindern.

Schulte: Grundsätzlich zeigen die Daten der kleinräumigen Analyse von Gummersbach Ergeb- nisse auf, die man sich als langjähriger Mitarbeiter im Jugendamt größtenteils schon gedacht hatte. Die Sozialräume, in denen eine verstärkte Förderung stattfinden sollte, sind hier nicht ganz neu. Aber dies ist ohne Zahlen immer nur ein Bauchgefühl. Neu ist, dass nun gesicherte Daten vorliegen und dass die Auswertungen bis auf Kita-Ebene runter gebrochen werden können. Bei der Planung von Maßnahmen oder neuen Unterstützungskooperationen ist es von erheblicher Bedeutung, derart zielgerichtet aufzuzeigen, wo Unterstützung sinnvoll ist.

Wie werden die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung für die Netzwerkarbeit gegen Kinderarmut genutzt?

Schulte: Frau Elvermann und Herr Dr. Ortlieb haben bei der Auftaktveranstaltung des Gummersbacher Netzwerkes »Frühzeitige Förderung und Teilhabe ermöglichen für Gummersbacher Kinder« die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung insbesondere in Hinblick auf die einzelnen Sozialräume vorgestellt. Ziel war es, den Teilnehmenden zu verdeutlichen, wie unterschiedlich die Startbedingungen für Kinder sein können und wie notwendig daher das gemeinsame Engagement gegen Kinderarmut ist.

Ortlieb: Neben den statistischen Analysen ist es wichtig, dass die Netzwerkmitglieder ihr umfangreiches Praxiswissen einbringen. Das Erfahrungswissen mit zum Teil eher »gefühlten« Zusammenhängen wird systematisiert. Es wird eine solide Datenbasis für die Steuerung kommunaler Aktivitäten in der Armutsprävention aufgebaut. Auf Grundlage klein- räumiger Auswertungen ist es der Stadt Gummersbach gelungen, Fördermittel verschiedener Strukturfonds einzuwerben. Unabhängig von Finanzierungsfragen führt die bessere Trans- parenz zur gesundheitlichen und sozialen Situation von Kindern und deren Eltern zu einer verbesserten Koordination und interdisziplinären Zusammenarbeit bei den frühen Hilfen und im Netzwerk Kinderarmut.

Kinder von Eltern mit einer niedrigen formalen Bildung und einer auffälligen Körperkoordi- nation sind selten in einem Sportverein. Um diese Situation durch den gezielten Einsatz von Sporthelfern zu verändern, wird zurzeit ein Projekt entwickelt, um diese Kinder besser in Sportvereine zu integrieren. Einrichtungen mit einem hohen Anteil sozial Benachteiligter stellen selten politische Forderungen. Ihre Interessen werden oft nicht ausreichend beachtet. Es geht darum, die knappen Ressourcen nach dem vorhandenen Bedarf zu verteilen.

Im Jahr 2009 hat der LVR- Landesjugendhilfeaus- schuss eine jugendpolitische Agenda zur Kinderarmut beschlossen und die Verwal- tung beauftragt, die Koordi- nationsstelle »Kinderarmut« im LVR-Landesjugendamt Rheinland einzurichten. Das Ziel ist es, Initiativen der Jugendämter im Rheinland zur Vermeidung von Kinder- armut zu unterstützen und dazu beizutragen, die Teilhabechancen von jungen Menschen nachhaltig zu verbessern. Hierzu wurde 2011 das Förderprogramm »Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut« ins Leben gerufen. Konzept und Angebote der Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte »MoKi – Monheim für Kinder«, »NeFF – Netzwerk frühe Förderung« sowie des LVR-Pilotprogramms »Kommunale Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut«.

www.kinderarmut.lvr.de

RELIGION UND INTERRELIGIÖSER DIALOG IN DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

ÜBERLEGUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Religion ist immer wieder Thema öffentlicher Diskussionen und politischer Debatten und wird als Abgrenzungs- und Feindbildmerkmal in aktuellen Konflikten herangezogen. Gerade die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet sehr gute Voraussetzungen, zu einem friedlichen Miteinander und einer Schaffung eines Wir-Gefühls über die Religionsgrenzen hinweg, in der Stadt(teil)gesellschaft beizutragen.

MUSLIMISCHE JUGENDLICHE IN DEUTSCHLAND

Dieser Beitrag baut auf dem Artikel »Gedanken zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Religion« (Jugendhilfereport 04.14, 38-42) auf.

Junge Muslime in Deutschland stellen keine homogene Gruppe dar. Sie teilen mit ihren nicht-muslimischen Altersgenossen die Sozialisation in Deutschland. Das zeichnet sich nicht zuletzt in der Ausbildung von hybriden Identitäten ab, in denen Deutsch-Sein, ethnische Herkunft, gelebte Religiosität und die Zugehörigkeit zu einer Konfessionsgemeinschaft sowie eigene Hobbys, jugendkulturelle Trends und Kommunikationsformen als sich ergänzende und selbstverständliche Versatzstücke der eigenen Identität individuell zusammengeführt werden (vgl. Foroutan/Schäfer 2009). Dies bedeutet auch, »dass die hohe Identifikation mit der eigenen Religion, das Interesse an mehr Wissen über den Islam bei ihnen selbst und bei Angehörigen der nicht-muslimischen Mehrheitsgesellschaft nicht als Zeichen der Abschottungsbemühungen dieser Jugendlichen gegenüber der Gesellschaft bewertet werden sollten, sondern als eigenständiger Versuch, ihre Verbundenheit mit dem Islam in einen lebenspraktischen Alltag in Deutschland selbstverständlich einzubinden« (Karakasoglu 2010, 10). Der aktuelle Religionsmonitor 2015 bestätigt diese Feststellung und zeigt gleichermaßen, dass muslimische Jugendliche häufiger Diskriminierung ausgesetzt sind als nicht-muslimische Jugendliche in Deutschland (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, 3). Häufig steht das demonstrative Bekenntnis von Jugendlichen zum Islam, was pädagogische Fachkräfte oft verunsichert, für eine selbstbewusste Antwort auf jene gesellschaftlichen Erfahrungen.

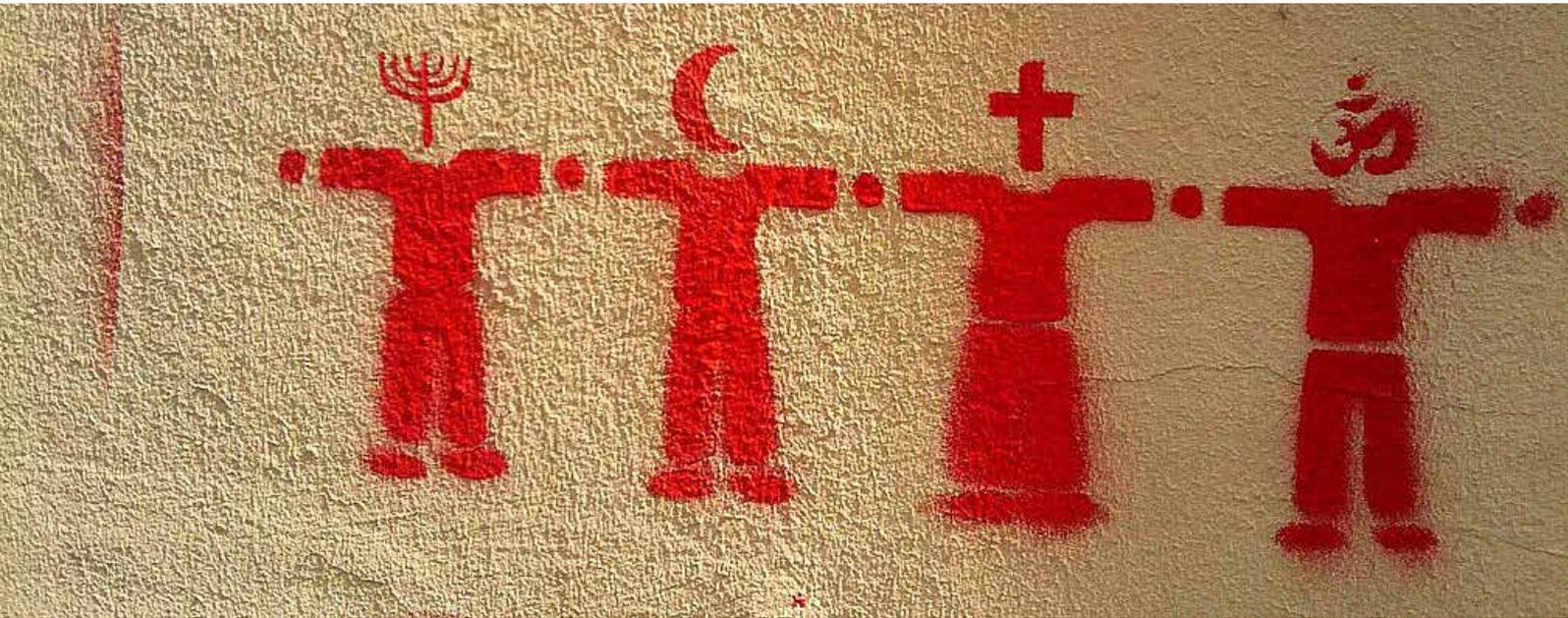
Muslimische Jugendliche gehen mit ihrer Religion vielfältig um und setzen sich mit Glaubensfragen unterschiedlich auseinander. Eine Studie des Zentrums für Türkeistudien beispielsweise zeigt, dass das Fasten und die Einhaltung von Speisegeboten auch bei den muslimischen Jugendlichen eine relativ hohe Bedeutung haben, die sich als weniger religiös bezeichnen – auch sie wollen zur islamischen Gemeinschaft dazu gehören (vgl. Sen 2007, 19-23).



David CLEMENT
Beschäftigt beim Amt für
Kinder, Jugend und Familie
der Bundesstadt Bonn
d.clement@arcor.de

OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT ALS RELIGIÖSE ERFAHRUNGSRÄUME

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind für Kinder und Jugendliche zentrale



Jugendliche beschäftigen sich mit der eigenen und fremden Religionen. Foto: Matthew Fearnley.

Freizeitorte mitten im Sozialraum, in denen lebenspraktische Fähigkeiten gelernt sowie personale und soziale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gestärkt und gefördert und ihre Bildungsthemen entfaltet werden. Solche Bildungsthemen und Erfahrungsräume können der eigene Glaube, »meine« Religion und die Religion »des Anderen« sein, die in Offenen Einrichtungen auf unterschiedlichste Art und Weise zur Sprache gebracht werden.

Es ist weder gesetzlicher Auftrag noch pädagogische Aufgabe von Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, religiöse Erziehung zu gewährleisten. In der zentralen Lebensphase der Adoleszenz stehen jedoch alle Jugendlichen vor der Herausforderung, sich in einer Vielfaltgesellschaft des multireligiösen, »multiweltanschaulichen« und multikulturellen Pluralismus mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinanderzusetzen.

Für pädagogische Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ergibt sich daraus der Auftrag, den Pluralismus von religiösen Überzeugungen und (jugend-)kulturellen Lebensentwürfen – den Kinder und Jugendliche in die Einrichtungen tragen und der dort sichtbar wird – als Bildungsthemen und Ressourcen zu beobachten und anzuerkennen. Sie schaffen Erfahrungsräume, in denen Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst und andere zu verstehen.

In der alltäglichen Arbeit geschieht es selten, dass ein Jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendzentrum unmittelbar auf Religion anspricht. Eine durch das BMFSFJ geförderte Studie zur interkulturellen Öffnung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zeigt, dass für den »(...) überwiegenden Teil der Jugendlichen (...) Differenzmarker wie Alter, Milieu, Bildungshintergrund bzw. Schulform eine deutlich wichtigere Rolle [spielen], wenn es um Sympathien und Antipathien geht, als Herkunft oder Religion« (Jagusch 2014, 430).

Die Herausforderung in der Arbeit mit Jugendlichen unterschiedlicher Glaubensrichtungen besteht darin, sie bei ihrer Entwicklung einer reifen und reflektierten Religiosität zu begleiten.

RELIGIÖSE FEIERTAGE GEMEINSAM BEGEHEN

Der islamische Fastenmonat Ramadan, eine der sogenannten fünf Säulen des Islam, bietet für pädagogische Fachkräfte eine gute Gelegenheit, mit muslimischen Jugendlichen über die Rolle von Religion im Alltag und die persönliche Religiosität ins Gespräch zu kommen sowie Jugendlichen Anerkennungs- und Mitgestaltungsmomente in der Einrichtung zu ermöglichen.

Religiöse und nicht-religiöse Jugendliche, Honorarkräfte und pädagogische Fachkräfte können gemeinsam das abendliche islamische Fastenbrechen (Iftar) in der Einrichtung begehen, das, obwohl es jeden Abend stattfindet, oft wie ein Festmahl gefeiert wird.

Die Organisation und Durchführung des Iftars kann, nach ersten Planungsgesprächen, dabei in die Hände der muslimischen Jugendlichen gegeben werden. Hier kann jede und jeder etwas Zubereitetes von zu Hause mitbringen oder man kocht gemeinsam in der Einrichtung. Um den Wunsch vieler muslimischer Familien, halal zubereitetes Fleisch anzubieten, zu entsprechen, kann dies beim Metzger bestellt werden. Das Iftar nimmt für muslimische Jugendliche eine ganz besondere Stellung ein und es erinnert sie an ihr Muslimisch-Sein. Bei der Ausgestaltung des Ramadans ergeben sich allerdings Unterschiede bei muslimischen Jugendlichen, die respektiert werden müssen. Überlegt werden kann zudem, ob die Öffnungszeiten der Einrichtung eine oder zwei Stunden verlängert werden. Zum Abschluss des Ramadan kann das sogenannte Fastenbrechenfest (Arabisch: Id al-Fitr; Türkisch: Ramazan bayramı) als Abschlussfest in der Einrichtung gefeiert werden. Die Jugendlichen können entscheiden, ob dazu Familien, Freunde und Vertreter von Religionsgemeinschaften (zum Beispiel Moscheen, Kirchen, Synagogen) eingeladen werden.

BEZIEHUNGSARBEIT UND INFORMELLE GESPRÄCHE IM OFFENEN BEREICH

Beziehungsarbeit zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind und Jugendlichen ist Grundvoraussetzung für eine gelingende Offene Kinder- und Jugendarbeit, die auf den Prinzipien Offenheit und Freiwilligkeit beruht. Häufig sind es die kleinen Momente Offener Arbeit, die es gilt, bildungsperspektivisch und anerkennungsorientiert aufzugreifen. Kontinuierliche persönliche Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlicher religiöser Beheimatung maßgeblich dazu bei, gegenseitige Vorurteile abzubauen, gemeinsame Werte wie Freundschaft, Nächstenliebe, Geborgenheit und Solidarität zu entdecken und das Selbstvertrauen zu stärken. Dabei werden pädagogische Fachkräfte feststellen, dass Religiosität Wandlungen unterliegt, unterschiedlich gelebt und häufig, aber nicht ausschließlich, in interreligiösen Situationen angefragt wird.

In Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit, die sich als Lebensräume verstehen und von Kindern und Jugendlichen mitgestaltet werden, finden beim gemeinsamen Kochen oder im Chill out-Bereich Gespräche und Diskussionen über Werte, Religions- und Glaubensfragen statt, die in Projekten und Exkursionen münden können.

INTERRELIGIÖSE PROJEKTE UND EXKURSIONEN

Neben dem gemeinsamen Feiern religiöser Feiertage, begleitet von einem interreligiösen Jahreskalender in der Einrichtung, können Exkursionen und Ausflüge unternommen werden.

Bei Besuchen in Gotteshäusern im Stadtteil können Kinder und Jugendliche Interviews mit Religionsexperten durchführen und ihre Ergebnisse und Eindrücke zum Beispiel in einer Fotoausstellung, Fotocollage oder Trickfilm-Animation reflektieren und in der Einrichtung ausstellen.

Für größere Exkursionen bieten sich Orte wie der Kölner »Garten der Religionen«¹ oder die jüdisch-christlich-muslimische Mitmachausstellung »Abrahamhaus«² in Neuss an. Beide Orte verfügen über pädagogische Programme. Es sind gerade solche Bildungsangebote, bei denen Kinder und Jugendliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede entdecken, befähigt werden, über ihre Religion und ihren Glauben zu sprechen und lernen, Unterschiede (auch innerhalb der eigenen Religionsgemeinschaft) zu achten und zu bestaunen.

Der interreligiöse Dialog ermöglicht auf einer spirituellen Ebene, bei Gesprächen über das Leben, Hoffnungen und Träume, die Erfahrung, »dass wir nicht nur sehr unterschiedlich sind, sondern dass uns möglicherweise etwas sehr Tiefgehendes in den humanitären und spirituellen Gemeinsamkeiten verbindet« (Freise 2007, 60).

LITERATUR

- BERTELSMANN STIFTUNG: *Sonderauswertung Islam 2015. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick*, 2015.
- FREISE, J.: *Interreligiöse Jugendarbeit. Ein Beitrag zur Identitätsentwicklung*. In: *Katholische Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe für die Kreisdekanate Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss und Düsseldorf* (Hrsg.): punkt drei, Ausg. 2.2007, 4-7.
- FREISE, J.: *Interkulturelle Soziale Arbeit. Theoretische Grundlagen – Handlungsansätze – Übungen zum Erwerb interkultureller Kompetenz*, Schwalbach/ Ts. 2007.
- FOROUTAN, N./SCHÄFER, I.: *Hybride Identitäten - muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland und Europa*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte: Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten*, 5/2009, Bonn 2009, 11-18.
- JAGUSCH, B.: *Dieses Haus ist cool, kommt doch vorbei:« Diversitätsbewusste Offene Jugendarbeit*. In: *Deutsche Jugend*, 62. Jg. Heft 10/ 2014, 423-432.
- KARAKASOGLU, Y.: *Islamische Erziehungs- und Bildungsvorstellungen. Zur Interdependenz von Religiosität und Bildung*. In: *Bundschuh, S. u.a. (Hrsg.): Facebook, Fun und Ramadan. Lebenswelten muslimischer Jugendlicher. Reader für Multiplikatoren in der Jugend- und Bildungsarbeit*, Düsseldorf 2010, 8-11.
- SEN, F.: *Islam in Deutschland. Religion und Religiosität junger Muslime aus türkischen Zuwandererfamilien*. In: *Lübcke, C./v. Wensierski, H.-J. (Hrsg.): Junge Muslime in Deutschland. Lebensaufgaben, Aufwuchsprozesse und Jugendkulturen*, Opladen & Farmington Hills 2007, 17-32.

¹ Informationen zum »Garten der Religionen«: www.garten-der-religionen.de

² Informationen zum »Abrahamhaus«: www.das-haus-der-jugend.de/abrahamhaus

INKLUSION BEGINNT AM ANFANG EINES LEBENS

Im Februar 2015 wurde das Aktionsbündnis für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. gegründet. Zweck dieses Vereins ist es, die Interessen von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien und die Interessen ihrer Pflegefamilien zu vertreten. Die Gründungsmitglieder des Vereins haben aus ihren praktischen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe die Überzeugung gewonnen, dass es einer starken Lobby für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien und dieser Pflegefamilien bedarf, die bislang nicht existiert.



*Gila SCHINDLER
Fachanwältin für Sozialrecht*

BELANGE VON JUNGEN MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN STÄRKER BEACHTEN

Annähernd sechs Jahre nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland sehen wir das mit ihr verankerte Recht von Kindern mit Behinderungen auf ein Aufwachsen in Familie nur unzureichend verwirklicht. Auch wenn mit der Normierung eines Bundesteilhabegesetzes eine große Strukturreform der Eingliederungshilfe angegangen wird, steht zu befürchten, dass die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen auch bei dieser Reform nicht ausreichend in den Blick genommen werden. Ihre besonderen Bedarfe werden als ein Sonderthema wahrgenommen und nicht als der Beginn aller Inklusion. Denn wenn Kinder mit Behinderungen von Beginn ihres Lebens mitgedacht, ihre besonderen Bedarfe in vollem Umfang erkannt und möglichst umfassend gedeckt werden, wenn sie die Chance erhalten, sich mit ihren Altersgenossen gemeinsam zu entwickeln und in die Gesellschaft hineinzuwachsen, wird Inklusion zur Selbstverständlichkeit. Nach unserer Überzeugung ist die Familie als Ort des Aufwachsens von Kindern auch dafür prädestiniert, die Grundlagen einer inklusiven Gesellschaft zu schaffen. Es sind Eltern und Pflegeeltern, die die Teilhabe ihrer (Pflege-) Kinder mit Behinderungen nicht nur in der Familie verwirklichen, sondern sich dieser Aufgabe auch für die Bereiche Kita, Schule und Freizeit annehmen. Sie benötigen dafür Beratung, Unterstützung, Begleitung und geeignete Rahmenbedingungen. Gelingt eine inklusive Teilhabe und Förderung von Kindern mit Behinderungen, so sind auch die Weichen gestellt, um ihnen einen bestmöglichen Start in ein Erwachsenenleben zu geben, das nicht in einer Parallelgesellschaft stattfindet.



*Peter KREUELS
Erziehungsbüro Rheinland
gGmbH
Aktionsbündnis Kinder mit
Behinderungen in Pflegefa-
milien e.V. für den Vorstand
Tel 022836942383
kreuels@erziehungsbuero.de*

ES FEHLEN STANDARDS FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN IN PFLEGEFAMILIEN

So einleuchtend dies ist, so komplex sind die Gründe, die der Verwirklichung einer von Beginn an inklusiven Erziehung und der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen entgegenstehen.

Am Beispiel der Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien lässt sich dies in besonders eindrucksvoller Weise erkennen.

Für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen ist in Deutschland nicht die Kinder- und Jugendhilfe zuständig, sondern sie erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Bis zum Jahr 2009 konnte die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII das Aufwachsen in einer Pflegefamilie nicht als Teilhabeleistung. Konnte ein junger Mensch mit körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in seinem Elternhaus aufwachsen, so wurde er entweder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eine Pflegefamilie vermittelt oder ihm stand nur die Heimerziehung zur Verfügung. Letzteres war häufig der Fall, denn als nachrangig zuständiger Leistungsträger konnte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Recht auf die Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe verweisen und die Versorgung des Kindes oder Jugendlichen ablehnen.

Erst mit dem Assistenzpflegebedarfsgesetz wurde der Anspruch auf Familienpflege in der Sozialhilfe gesetzlich normiert (§ 54 Abs. 3 SGB XII) und kann so seit August 2009 rechtlich durchgesetzt werden. Unsere Erfahrungen mit der Praxis der Sozialhilfeträger zeigen jedoch, dass weiterhin erhebliche Hürden existieren, diesen Anspruch umzusetzen. Es fehlen Standards dafür, welche finanziellen Leistungen eine Pflegeperson für die umfängliche Versorgung, Erziehung und Eingliederung eines Kindes in ihre Familie erhält. Die Ausstattung der Pflegestelle ist ebenfalls nicht sichergestellt und muss von Fall zu Fall entschieden werden. Die Fortsetzung des Pflegeverhältnisses über die Volljährigkeit hinaus ist nicht geregelt und damit nicht abgesichert. Die Begleitung der Pflegefamilien durch professionelle Fachdienste, die die Arbeit der Pflegeeltern qualifizieren, supervidieren und mit Rahmenleistungen unterstützen, findet keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage und ist damit ungesichert.

KLARE GESETZLICHE REGELUNGEN SIND NOTWENDIG

Für all diese Fragen greift eine analoge Anwendung der Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu kurz, da die besonderen Belange von Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen im SGB VIII nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen ist eine analoge Anwendung keineswegs gesetzlich verbindlich vorgegeben, sondern obliegt dem Ermessen der zuständigen Träger. In der Praxis bedeutet das die größtmögliche Unsicherheit für Pflegekinder und ihre Pflegefamilien. Von einer Qualifizierung der Regelung im SGB XII wurde bislang abgesehen, da die Strukturreform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz ansteht und dort die erforderlichen Regelungen einzuarbeiten seien.

Verlautbarungen aus den Arbeitsgremien zum Bundesteilhabegesetz lassen befürchten, dass sich das Gesetzesvorhaben ausschließlich auf volljährige Menschen beziehen wird, weil die Gremien sich fachlich für die Gesamtverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen aussprechen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist also für alle Kinder und Jugendliche zuständig, unabhängig von der Frage, ob sie von Behinderung betroffen sind oder nicht. Gleichzeitig hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die mit der Aufgabe befasst war, diese Gesamtverantwortung vorzubereiten, ihre Tätigkeit mit dem Hinweis unvollendet eingestellt, dass die Normierung des Bundesteilhabegesetzes die Lösung bringen möge.

Steht damit eine Rechtssituation bevor, in der für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen der Anwendungsbereich des Bundesteilhabegesetzes nicht eröffnet ist, gleichzeitig

jedoch keine angemessenen Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe für sie geregelt sind? Wir fürchten, dass die Belange der von Behinderung betroffenen Kinder und Jugendlichen unterzugehen drohen. Aber egal in welchem Gesetz und unter welcher Verantwortung und Zuständigkeit: die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Familienpflege bedarf dringend einer umfassenden gesetzlichen Qualifizierung. Denn der beschriebene Mangel an Standards in der Familienpflege für behinderte Kinder schreckt potentielle Bewerber ab. Trotz ausreichender Interessensbekundungen von geeigneten Familien an der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen, kommen Vermittlungen häufig nicht zustande, weil den Familien die erforderliche Verlässlichkeit der zuständigen Behörden fehlt. So machen wir immer wieder die Erfahrung, dass Kinder trotz interessierter Pflegefamilien nicht vermittelt werden können, weil die Bedingungen für die Familie zu unsicher sind und diese die Gefahr der Überforderung sehen. Trotz möglicher Alternativen werden Kinder mit Behinderungen in einem Heim untergebracht und ihr Anspruch auf ein familiäres Aufwachsen ist vereitelt.

GROSSE LÖSUNG ALS ERSTREBENSWERTES ZIEL

Als besonders erstrebenswert sehen wir das Ziel der sogenannten Großen Lösung an. Damit fallen alle Kinder und Jugendliche in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und hier wären die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen festzuschreiben.

Ob aber nun im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII), im Recht der Sozialhilfe (SGB XII) oder einem neuen Leistungsrecht hält das Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. für folgende Fragen verlässliche gesetzliche oder anderweitige Regelungen für unerlässlich:

- Standards zur Finanzierung der Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien.
- Standards zur Ausstattung und der unterstützenden Leistungen für Pflegefamilien mit behinderten Kindern.
- Standards zur Beratung und Begleitung von Pflegefamilien mit behinderten Kindern.
- Standards zu Qualität und zur Ausstattung von Fachdiensten für Pflegekinder mit Behinderungen.

Wir glauben, dass eine Qualifizierung der Pflegekinderhilfe für Pflegekinder mit Behinderungen Wirkungen weit über den Bereich des Pflegekindwesens hinaus haben wird. Wenn für Pflegekinder und ihre Pflegefamilien ein Rahmen geschaffen wird, der den Kindern eine bestmögliche Förderung bietet, ohne ihre Pflegeeltern an den Rand der Überforderung zu bringen, so wird dies nicht nur der Start in ein inklusives Leben in der Gesellschaft sein, sondern auch einen neuen Blick auf das familiäre Aufwachsen aller Kinder mit Behinderungen eröffnen.



PUBLIKATIONEN & REZENSIONEN

25 JAHRE SGB VIII. DIE GESCHICHTE DES ACHTEN BUCHES SOZIALGESETZBUCH VON 1990 BIS 2015

TRENCZEK/TAMMEN/BEHLERT/VON BOETTICHER

Sechs Jahre nach dem Erscheinen des Buches »Vom KJHG zum Kinderförderungsgesetz. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1991 bis 2008«, hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe den Band »25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015« herausgegeben. In diesem Buch beschäftigt sich Professor Dr. Reinhard Joachim Wabnitz auf über 400 Seiten mit dem SGB VIII, welches mittlerweile bereits ein Vierteljahrhundert alt ist und in diesem Zeitraum durch 40 Änderungsgesetze fortentwickelt wurde.

Die Publikation ist in insgesamt fünf Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel blickt der Autor auf die Zeit vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz bis zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1990/1991 zurück. Das zweite Kapitel enthält in zeitlicher Reihenfolge das weitere Gesetzgebungsverfahren und die bisherigen 40 Änderungsgesetze zum SGB VIII seit 1992, beginnend mit dem Schwangeren- und Familiengesetz von 1992 und endend mit dem Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz von 2013. Der Autor geht näher auf Hintergründe, Ziele und Inhalte der Gesetzesänderungen ein. Im dritten Kapitel werden wichtige Grundsatz- und Strukturfragen des deutschen Kinder- und Jugendhilferechts und deren Entwicklung behandelt sowie die für das SGB VIII relevanten verfassungsrechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen beleuchtet. Das vorletzte Kapitel beinhaltet die Entwicklung der wichtigsten Aufgabenfelder, der Organisation und des Verfahrens der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum Schluss des Buches zieht der Autor wesentliche Schlussfolgerungen und zeigt künftigen Reformbedarf auf, ohne dabei das vorher bereits Gesagte ausschließlich zusammenzufassen. Der Autor spricht sich unter anderem für zusätzliche Rechtsansprüche im SGB VIII aus. Des Weiteren sollten die Regelungen im SGB VIII umfassend für alle behinderten jungen Menschen und nicht nur die seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen gelten und Kinderrechte ins Grundgesetz aufgenommen werden.

Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in die Geschichte des Achten Sozialgesetzbuches. Im Vordergrund stehen die Präsentation und Aufarbeitung von Fakten. Das Buch will sowohl wissenschaftlichen Anforderungen genügen als auch für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe von Nutzen sein, ohne dabei juristischer Kommentar zu sein. Es überzeugt durch seine strukturierte Aufarbeitung. Insbesondere durch die Nennung des Kapitelthemas in der Kopfzeile wird die Übersichtlichkeit für die Leserinnen und Leser gewahrt. Wiederholungen werden durch Verweise in andere Kapitel vermieden. *(Caroline Scheibe, Rechtsreferendarin im LVR-Landesjugendamt Rheinland)*



*Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe –
AGJ (Hrsg.)*

Berlin 2015

ISBN 978-3-943847-07-9

450 Seiten

24,- EUR



Beltz Juventa

Weinheim, Basel 2015

ISBN 978-3-7799-3075-4

398 Seiten

19,95 EUR

LEHRBUCH SCHULSOZIALARBEIT

GERD STÜWE, NICOLE ERMEL, STEPHANIE HAUPT

Die Schulsozialarbeit ist in den vergangenen Jahren stark ausgebaut worden und inzwischen als wichtiges sozialpädagogisches Arbeitsfeld in der Schule etabliert. Im fachpolitischen Diskurs und der Praxis der Schulsozialarbeit gibt es noch viele ungelöste Herausforderungen, deren Bearbeitung zu einer Professionalisierung des Feldes beiträgt. Mit dem im März dieses Jahres erschienen Lehrbuch Schulsozialarbeit wollen der Autor und die beiden Autorinnen einen Beitrag leisten zur fachlichen Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit. Dabei knüpfen sie an vorhandene Strukturen und Verfahren in trägerübergreifenden Kooperationen an.

Das Lehrbuch bietet theoretisches Grundlagenwissen sowie praktische Anregungen und Empfehlungen und ist so aufgebaut, dass Leitlinien zur Qualitätsentwicklung in der Schulsozialarbeit abgeleitet werden, die anschlussfähig an die bisherige Praxis sind.

Im Kapitel 2 Grundlegungen geht es um fachliche und rechtliche Grundlagen und Begrifflichkeiten von Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie Schulsozialarbeit. Zentral stellt das Autorenteam die Entwicklungsaufgaben junger Menschen dar. Denn die Kenntnis der Lebensrealität junger Menschen ist für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit unerlässlich. Das 3. Kapitel beschäftigt sich mit der Qualitätsentwicklung und Konzeptqualität von Schulsozialarbeit. Hier erläutert das Autorenteam Verfahrensschritte zur Konzeptentwicklung und nimmt dabei auch Bezug auf die Leitungs- und Koordinierungsebenen der Schulsozialarbeit. Die Strukturqualität des Feldes beleuchtet das 4. Kapitel. Dabei werden unter anderem die unterschiedlichen Anstellungsträger betrachtet. Die Gestaltung von Arbeitsprozessen in der Schulsozialarbeit und verschiedene Arbeitsformen sind Themen des 5. Kapitels, in dem es um die Prozessqualität und -gestaltung sowie praktische Ansätze geht. Das letzte Kapitel beschäftigt sich mit der Dokumentation und Evaluation (Ergebnisqualität) und schließt damit den Kreis der Qualitätssicherung der Schulsozialarbeit.

Das umfangreiche Lehrbuch folgt einem didaktischen Aufbau, der einheitlich strukturiert ist, bietet konkrete Praxishinweise und zu jedem Unterkapitel Merksätze. Am Ende eines jeden Kapitels finden Leserinnen und Leser Literaturhinweise zum Weiterlesen, Wiederholungsfragen und Übungsaufgaben. Ein Literatur-, Abkürzungs-, Tabellen- und Abbildungsverzeichnis bilden den Schluss des Buches.

Mit diesem Aufbau, der wissenschaftstheoretisch fundierten ausführlichen Darstellung jedes Themas und den anschaulichen Praxisbezügen wird es dem Anspruch eines Lehrbuchs voll gerecht. Es bietet Praktikerinnen und Praktikern der Schulsozialarbeit, Studierenden, Lehrkräften sowie Leitungs-, Steuerungs- und Koordinierungskräften einen guten Überblick, grundlegende Einführungen und Handlungsanleitungen. Und es gelingt dem Autorenteam durchaus, einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Schulsozialarbeit zu leisten. *(Sandra Rostock, LVR-Landesjugendamt Rheinland)*

PRAXIS UND METHODEN DER HEIMERZIEHUNG

RICHARD GÜNDER

Die Erziehung in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen verlangt heute mehr denn je eine hohe Professionalität. Die Einrichtungen haben sich in den letzten Jahrzehnten von Anstalten mit Aufbewahrungscharakter hin zu differenzierten pädagogischen Institutionen mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden entwickelt. Das Buch stellt die historische Entwicklung der Heimerziehung dar, berücksichtigt alle aktuellen Aspekte und Forschungsschwerpunkte stationärer Erziehungshilfe und skizziert fachliche Herausforderungen, wie das Thema Sexualität in Heimen und Wohngruppen. In die 5., völlig neu überarbeitete Neuauflage hat der Autor neue Daten, Forschungsergebnisse sowie veränderte gesetzliche Grundlagen eingearbeitet.



Lambertus Verlag
5., neu überarbeitete Auflage
Freiburg 2015
ISBN 978-3784127279
24,90 EUR

HANDBUCH ALLGEMEINER SOZIALER DIENST (ASD)

JOACHIM MERCHEL (HRSG.)

Das mediale Interesse am Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) ist immer dann groß, wenn über Fälle von Kindesvernachlässigung berichtet wird. In der Fachliteratur wird der ASD selten als Ganzes in den Blick genommen.

Das Handbuch stellt umfassend und differenziert das Fachwissen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, seine Aufgabenbereiche und Handlungsansätze dar: Rechtliche Grundlagen, verschiedene Organisationsformen und Methoden, Qualitätsentwicklung und Personalmanagement. Arbeitsweisen, wie Hilfeplanung, Case Management, Hausbesuche und die Einschätzung von Risiken bei Kindeswohlgefährdungen werden ausführlich behandelt. Die 2., aktualisierte und erweiterte Auflage beinhaltet neu einen Beitrag zu Krisenintervention und Inobhutnahme.



Ernst Reinhardt Verlag
2. Auflage
München 2015
ISBN 978-3-497-02529-9
42,90 EUR

50 JAHRE STIFTUNG DEUTSCHE JUGENDMARKE E. V.

Die Stiftung Deutsche Jugendmarke hat anlässlich ihres 50-jährigen Jubiläums eine 96-seitige Broschüre herausgegeben (Redaktion und Text: Dr. Helle Becker, Niklas Schmidt).

Durch den Verkauf der Briefmarkenserie »Für die Jugend« wurden bisher über 2 200 wegweisende Projekte in der Kinder- und Jugendhilfe mit über 200 Millionen Euro umgesetzt werden.

Siebzehn ausführlicher dargestellte Projekte verdeutlichen den innovativen Charakter von Maßnahmen, die in aller Regel von freien Trägern bis heute fortgeführt werden. Geförderte Praxisforschungsprojekte zeigen, dass die Stiftung Deutsche Jugendmarke stets an neuen Herausforderungen arbeitet, um die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Veröffentlichung ist nicht nur eine Zeitreise durch die Kinder- und Jugendhilfe, sondern bietet auch eine einzigartige farbige Dokumentation aller seit 1965 erschienenen Jugendmarken.



5,- EUR (plus 1,50 EUR
Versandkosten)
Stiftung Deutsche Jugend e. V.
Rochusstr. 8-10, 53123 Bonn
Tel 0228 959580
info@jugendmarke.de.

VERANSTALTUNGEN

DIE AKTUELLEN TERMINE FÜR DAS DRITTE QUARTAL 2015 UND OKTOBER

AUGUST

6. bis 7.8. **Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
- 17.8. **Ausländerrecht für Amtsvormünder**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
19. bis 21.8. **Personalführung im ASD**
Bad Honnef, Katholisch-Soziales Institut (KSI)
-
- 20.8. **Werkstattgespräche – Praxis Frühe Hilfen. Workshop für Netzwerk-
koordinierende Frühe Hilfen**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
- 20.8. **Neue und immer wieder aktuelle Rechtsfragen in der Praxis der Pflege-
kinderhilfe**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
- 26.8 **Grundlagen des Sozialverwaltungsrechts für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im Jugendamt**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-

SEPTEMBER

- 1.9. **Forum Controlling im Jugendamt**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
- 3.9. **Lern- und Förderkultur in der offenen Ganztagsgrundschule:
Entwicklung differenzierter Lernzeiten. AUFBAUSEMINAR**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
- 3.9. **(Initiativ-Tagung) Marketing in der Jugendarbeit: Positionieren –
Kommunizieren – Wirken**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
4. bis 6.9. **Zertifikatskurs für Ergänzungskräfte in der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich**
Remscheid, Akademie Remscheid
-
- 7.9. **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in NRW**
Köln, Zentralverwaltung des LVR
-
8. bis 10.9. **Stärkungsbasierte Führungs- und Beratungskultur für Fachberatungen
von Kindertages-einrichtungen mit Führungsverantwortung**
Bonn, Gustav-Stresemann-Institut (GSI)
-

9.9.	Bildungslandschaften und Bildungsnetzwerke (mit)steuern und gestalten: Arbeitstagung für Vertretungen von Jugendämtern Köln, Zentralverwaltung des LVR
11. bis 13.9.	Leiten will gelernt sein. Zertifikatskurs Köln, Zentralverwaltung des LVR
14. bis 15.9	Fortbildungsveranstaltung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der wirtschaftlichen Jugendhilfe Köln, Zentralverwaltung des LVR
22.9.	Arbeitstagung für Fachberaterinnen und Fachberater von Tageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft Köln, Zentralverwaltung des LVR
23. bis 25.9	Jahrestagung für ASD-Leitungen Bad Honnef, Katholisch-Soziales Institut (KSI)
24.9.	Fachberatung für Kindertagespflege. Fortbildungsreihe, Modul 3: Beobachten und Dokumentation Köln, Zentralverwaltung des LVR
28.9.	Qualitätsentwicklung in verschiedenen Formen der Altersmischung Köln, Zentralverwaltung des LVR
28. bis 29.9.	Befragungen und Erhebungen in der Jugendhilfeplanung Mülheim/Ruhr, Die Wolfsburg
30.9.	Teilhabe ermöglichen durch kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut. Eine Zwischenbilanz des gleichnamigen LVR-Förderprogramms Köln, Zentralverwaltung des LVR
OKTOBER	
20.10.	Forum Jugendhilfeplanung der Kreise in NRW Der Veranstaltungsort wird mit einer gesonderten Einladung mitgeteilt.
22. bis 23.10.	Jahrestagung für Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Rheinland Bonn, Gustav-Stresemann-Institut (GSI)
27.10.	Arbeitstagung der weiblichen Leitungen von Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen Münster
28.10.	Die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern in der Kindertagespflege gestalten. Eine Aufgabe für die Fachberatung Köln, Zentralverwaltung des LVR
28.10.2015	Forum für Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe II Köln, Zentralverwaltung des LVR
29.10.	Forum für ASD-Leitungen Köln, Zentralverwaltung des LVR

Informationen zur Anmeldung erhalten Sie bei den Kolleginnen der Zentralen Fortbildungsstelle unter 0221 809-4016 oder -4017 sowie via E-Mail an fobi-jugend@lvr.de und per Fax unter 0221 809-4066. Aktuelle Informationen, eine nähere Beschreibung der Veranstaltungsinhalte sowie Ansprechpersonen für eventuelle Nachfragen finden Sie auf den Internetseiten des Landesjugendamtes www.jugend.lvr.de. Sie möchten diese Übersicht gerne in Form eines Newsletters direkt in Ihr E-Mail-Postfach bekommen? Dann abonnieren Sie einfach unseren Newsletter »Fortbildungen Jugend«. Und so geht's: www.lvr.de > Mailabo (rechte Seite) anklicken > E-Mailadresse eintragen und Newsletter »Fortbildungen Jugend« auswählen > absenden > Fertig!

LEUCHTTURMPROJEKT PFLEGEKINDERDIENST

BERUFSBEGLEITENDE QUALIFIZIERUNG FÜR FACHKRÄFTE IM PKD. 4. KURS STARTET IM DEZEMBER 2015



Das Leuchtturmprojekt PflegeKinderDienst (2009 bis 2011), gefördert durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland, verfolgte das Ziel, festzustellen, wie es professionellen Pflegekinderdiensten gelingt, Pflegekinder und deren Pflegefamilien optimal zu unterstützen. Dabei wurde herausgearbeitet, welche Qualitätsstandards für die weitere Leistungssteigerung und Qualifizierung der Pflegekinderdienste sichergestellt werden müssen.

Das Konzept der berufsbegleitenden Qualifizierung, konzipiert von der Uni Siegen und vom LVR-Landesjugendamt Rheinland, baut auf diesen Erfahrungen und Ergebnissen auf und will einen Beitrag zu ihrer breiteren Verankerung und Nutzbarmachung leisten. Nach Beendigung der ersten drei Kurse ist die Nachfrage weiterhin hoch. Deswegen bieten wir Ihnen nun den vierten Kurs, erweitert um die Ergebnisse aktueller Forschung in der Verwandtenpflege, an.

Ausführliche Informationen unter www.fobi-jugend.lvr.de > Online-Katalog > Hilfen zur Erziehung > Leuchtturmprojekt [...].

IMPRESSUM

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
www.lvr.de

Verantwortlich: Lorenz BAHR-HEDEMANN, LVR-Dezernent Jugend

Redaktion: Regine TINTNER (rt) (verantwortlich), Tel 0221 809-4024, regine.tintner@lvr.de; Sandra ROSTOCK (sr), Tel 0221 809-4018, sandra.rostock@lvr.de

Texte, Manuskripte an: LVR-Landesjugendamt Rheinland, Jugendhilfe-Report, Regine Tintner, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, regine.tintner@lvr.de

Titel/Gestaltung: Thomas NOWAKOWSKI, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Druck/Verarbeitung: Asterion Germany GmbH, Viernheim

Erscheinungsweise: 4 x jährlich, kostenlos

Auflage: 6 500 Stück

Im Internet: www.jugend-lvr.de > Aktuelles und Service > Zeitschriften
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Bei unverlangt eingesandten Manuskripten besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Außerdem behalten wir uns Kürzungen der eingesandten Beiträge vor. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.



QUALITÄT KANN MAN HÖREN

**Was braucht es, um Kinder für gutes Hören und für gute Hörspiele zu begeistern?
Und wie lässt sich ein gutes Hörbuch erkennen?**

Das **AUDITORIX-Hörbuchsiegel** bietet Orientierung im unübersichtlichen Hörbuchmarkt. Eine fachkundige Jury wählt jedes Jahr aus einer Fülle an Einreichungen hochwertige Produktionen aus und bürgt mit der Verleihung des Siegels für die Qualität der Kinderhörbücher. Alle ausgezeichneten Kinderhörbücher werden den Kindern über die Website www.auditorix.de mit anregenden Inhaltsangaben und kindgerechten Jury-Begründungen präsentiert. Die Kinder sind eingeladen, in die ausgezeichneten Hörbücher hinein zu hören und sich neue Hörwelten zu erschließen.

Ein Projekt von:

>lfm:
Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Initiative
Hören

www.auditorix.de



Stadt, Land, Garten

Zur Kulturgeschichte
des Nutzgartens
22.3. bis 20.12.2015

Papiermühle Alte Dombach
Bergisch Gladbach
www.stadt-land-garten.lvr.de

